

El 19 Digital, 9. April 2024

Pressemitteilung des Rates für Kommunikation und Staatsbürgerschaft

Nicaragua verklagt Deutschland vor Internationalem Gerichtshof

Die Rechtsposition Nicaraguas in den mündlichen Verhandlungen zu einstweiligen Maßnahmen gegen Deutschland wegen Verstößen gegen die Völkermordkonvention, das humanitäre Völkerrecht und andere zwingende Völkerrechtsnormen.

Wir fügen die beiden Reden von Dr. Carlos Argüello bei, die weitgehend als Zusammenfassung der Rechtslage Nicaraguas dienen, sowie die Reden von Dr. Daniel Müller und Professor Alain Pellet.

Zusammengefasst waren die von Nicaragua beantragten vorläufigen Maßnahmen folgende:

- (1) Deutschland hat seine Hilfe an Israel, insbesondere seine Militärhilfe, Ausfuhren und Ausfuhrgenehmigungen für militärisches Gerät und Kriegswaffen unverzüglich einzustellen, soweit diese Hilfe dazu dient oder verwendet werden könnte, schwere Verstöße gegen die Völkermordkonvention, das humanitäre Völkerrecht oder andere zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts zu begehen oder zu erleichtern;
- (2) Deutschland muss unverzüglich sicherstellen, dass militärische Ausrüstungen, Kriegswaffen und andere für militärische Zwecke verwendete Ausrüstungen, die bereits von Deutschland und deutschen Einheiten an Israel geliefert wurden, nicht dazu verwendet werden, schwere Verstöße gegen die Völkermordkonvention, das humanitäre Völkerrecht oder andere zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts zu begehen oder zu erleichtern;
- (3) Deutschland sollte seine Unterstützung und Finanzierung des UNRWA im Hinblick auf seine Einsätze in Gaza wieder aufnehmen.

Verfahren der Republik Nicaragua gegen die Bundesrepublik Deutschland am 1. März 2024 (Nicaragua gegen Deutschland)

Vorläufige Maßnahmen

Vortrag des Anwalts Carlos Argüello Gómez am 8. April 2024

Herr Präsident, Mitglieder des Gerichts,

Es ist mir eine Ehre, vor Ihnen zu erscheinen und Nicaragua in einem Fall zu vertreten, der seine Rechte und Pflichten sowie die der gesamten internationalen Gemeinschaft und vor allem die des palästinensischen Volkes berührt.

Im vorliegenden Fall geht es um transzendente Ereignisse, die das Leben und Wohlergehen Hunderttausender Menschen beeinträchtigen und sogar die Zerstörung einer ganzen Stadt zur Folge haben. Doch trotz der Ernsthaftigkeit der Lage werden die Fakten und das Gesetz sehr einfach erklärt:

In Palästina kommt es zu schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und andere zwingende Normen des Völkerrechts, darunter auch Völkermord. Diese Verstöße werden offen begangen, wurden von Tausenden von Menschen vor Ort beobachtet und wahrscheinlich von der Mehrheit der Weltbevölkerung in öffentlichen Nachrichtendiensten und sozialen Medien gesehen.

Wenn eine Situation dieser Art eintritt oder droht, sind die Verpflichtungen aller Staaten klar. Staaten sollten nicht nur die Situation nicht durch Beihilfe zum Täter heraufbeschwören, sondern sie sollten auch alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Achtung dieser Grundnormen sicherzustellen und deren Nichteinhaltung zu verhindern.

Hinsichtlich dieser Verpflichtungen gibt es keine Drittstaaten: Alle Staaten sind verpflichtet, sie einzuhalten, es handelt sich um Verpflichtungen erga omnes. Deutschland hat gegen diese allen Staaten auferlegten Verpflichtungen verstoßen.

Herr Präsident,

Nicaragua ist kein Neuling im Gerichtshof. Am 9. April 1984, morgen vor 40 Jahren, reichte Nicaragua eine Klage¹ gegen die Vereinigten Staaten wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Völkerrecht gegen seine Rechte und seine Souveränität ein. Der vorliegende Fall ist anders, weist jedoch eine überraschende Ähnlichkeit auf. Vor 40 Jahren im April dieses Jahres forderte Nicaragua während der Anhörungen zu den in diesem Fall beantragten einstweiligen Maßnahmen unter anderem, dass das Gericht anordnet: *„dass die Vereinigten Staaten sofort aufhören und die Bereitstellung jeglicher Art von Unterstützung direkt oder indirekt unterlassen – einschließlich Ausbildung, Waffen, Munition, Vorräten, Hilfe, Finanzen, Führung oder jeder anderen Form der Unterstützung – für jede Nation, Gruppe, Organisation, Bewegung oder Einzelperson, die an militärischen oder paramilitärischen Aktivitäten in oder gegen Nicaragua teilnimmt oder dies plant.“*

Im vorliegenden Fall ersucht Nicaragua den Gerichtshof außerdem darum, Deutschland anzuweisen, die Unterstützung Israels bei dessen Kampagne zur Vernichtung des palästinensischen Volkes einzustellen. Aber im vorliegenden Fall handelt Nicaragua nicht nur im eigenen Namen auf der Grundlage der Rechte und Pflichten, die sich aus den geltend gemachten zwingenden Normen ergeben, sondern auch im Namen des palästinensischen Volkes, das einer der zerstörerischsten Militäraktionen ausgesetzt ist in der modernen Geschichte. Über ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten hinaus, diesen Fall vorzulegen, empfinden die Regierung und das Volk Nicaraguas besonderes Mitgefühl für die schwierige Situation des palästinensischen Volkes. Nicaragua musste nicht das gleiche Ausmaß an unmenschlicher Behandlung und Zerstörung erleiden, wie es Palästina seit mehr als einem Dreivierteljahrhundert widerfuhr. Allerdings war es die meiste Zeit seines Bestehens auch das Ziel militärischer Interventionen und Angriffe und hegt Mitgefühl für das palästinensische Volk.

Zum Thema Empathie und Sympathie ist anzumerken, dass Deutschland aufgrund der historischen Behandlung, die das jüdische Volk während des Nazi-Regimes erfahren hat, betont, dass seine Hilfe für Israel eine Staatsräson sei. Dies ist eine verständliche und lobenswerte Politik, wenn sie sich gegen das jüdische Volk richtet. Der israelische Staat und insbesondere seine derzeitige Regierung sollten nicht mit dem jüdischen Volk verwechselt oder gleichgesetzt werden. Wahre Freunde des jüdischen Volkes sollten den Unterschied hervorheben. Die jüdischen Opfer der Konzentrationslager während des Zweiten Weltkriegs würden mit den mehr als dreißigtausend Zivilisten sympathisieren und mitfühlen, darunter fünfundzwanzigtausend Mütter und Kinder, die bisher in Palästina massakriert wurden. Staaten, die wie Deutschland mit dem sympathisieren, was der Staat Israel bei seiner Gründung darstellen sollte, sollten alles tun, um dem Geschehen ein Ende zu setzen, und Israel nicht weiterhin in der Praxis unterstützen, wenn sie jetzt auch, zumindest in der Öffentlichkeit, möglicherweise gezwungen durch den enormen öffentlichen Aufschrei, sechs Monate nach Beginn des Massakers, Erklärungen für den Frieden abgeben. Vielleicht auch als Reaktion auf den vorliegenden Fall vor dem Gerichtshof.

Bei allem Respekt vor diesem moralischen Imperativ Deutschlands, das seine Verteidigung Israels als Staatsräson identifiziert, gibt es eine andere, weniger edle Realität, die dem allgemeinen deutschen Volk möglicherweise nicht bekannt ist: Es gibt auch eine lukrative Gegenleistung quo halbiert.

Deutsche Unternehmen, die in der Militärindustrie tätig sind, profitieren direkt von der Situation, da ihre Aktienkurse seit Oktober 1978 gestiegen sind und die gemeinsamen Waffenentwicklungsverträge mit ihren israelischen Kollegen erheblich ausgeweitet haben. Stolz und offen gab das israelische Verteidigungsministerium am 23. November 2023 bekannt, dass es offiziell einen Deal zum Verkauf des Arrow-Luftverteidigungssystems an Deutschland für einen geschätzten Wert von 3,6 Milliarden US-Dollar abgeschlossen habe, und bezeichnete es als „größten Verteidigungsexport in der Geschichte Israels“. Der israelische Verteidigungsminister beschrieb den Moment weiter als „... einen emotionalen Moment, hier als Sohn und Enkel von Holocaust-Überlebenden auf deutschem Boden in Berlin zu sein, um einen Vertrag über Verteidigungswaffen zu unterzeichnen ... Es ist sehr wichtig, persönlich und diplomatisch. Dieser Moment in der Geschichte hängt von unserer Vergangenheit ab und bestimmt unsere gemeinsame Zukunft.“ Er nannte den Verkauf ein „bewegendes Ereignis für jeden Juden“.

Wie mehrfach berichtet wurde, ist Israel ein Technologiezentrum, insbesondere in der Waffenindustrie, und israelische Unternehmen bewerben ihre Produkte stolz als „kampferprobt“. Es versteht sich von selbst, dass sich die internationale Gemeinschaft seit Jahren bewusst ist, dass Palästina und seine Bevölkerung, insbesondere die in Gaza lebenden Palästinenser, das Testfeld sind.

Deutschlands Verantwortung

Herr Präsident,

der vorliegende Fall unterscheidet sich von dem Fall, den Südafrika gegen Israel vorgebracht hat und in dem Nicaragua als Partei intervenieren will. Im südafrikanischen Fall geht es lediglich um Verstöße Israels gegen die Völkermordkonvention. Im vorliegenden Fall beruft sich Nicaragua auf die Verantwortung Deutschlands im Zusammenhang mit dem von Israel begangenen Völkermord sowie auf die Verantwortung Deutschlands für Verstöße gegen seine eigenen Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention und für die Verletzung eigener Verpflichtungen Deutschlands aus dem humanitären Völkerrecht. Die Fälle unterscheiden sich daher hinsichtlich der verletzten Normen und hinsichtlich der Form der Verstöße. Deutschland kommt seiner eigenen Verpflichtung zur Verhinderung von Völkermord und zur Achtung des humanitären Völkerrechts nicht nach. Verstöße Israels gegen das humanitäre Völkerrecht begründen für Deutschland sowie für alle Staaten der internationalen Gemeinschaft Pflichten, für die Deutschland verantwortlich ist und die in diesem Verfahren geltend gemacht werden.

Herr Präsident,

dass durch Handlungen eines Staates eigenständige Verpflichtungen für Drittstaaten entstehen, ist keine ungewöhnliche Rechtslage. Der erste Fall des vorliegenden Gerichtshofs, der Korfu-Kanal, betraf die Verlegung von Minen in albanischen Gewässern, die Schiffen des Vereinigten Königreichs Schaden zufügten. Das Gericht fand keine Beweise dafür, dass Albanien selbst die Minen gelegt hatte oder dass es bei der Verlegung der Minen durch einen Dritten mitgewirkt hatte.

Es wurde jedoch zur Zufriedenheit des Gerichtshofs, unter anderem durch den Bericht der vom Gerichtshof ernannten Experten, festgestellt, dass die *„Legung des Minenfeldes ... ohne das Wissen der albanischen Regierung nicht hätte durchgeführt werden können (le mouillage du champ de mines ... n'a pas pu échapper à la connaissance du Gouvernement albanais)“*. Und mit diesem Wissen bestanden *„die Pflichten der albanischen Behörden darin, zum Nutzen der Schifffahrt im Allgemeinen die Existenz des Minenfeldes zu melden ... (l'obligation de l'Albanie de signaler à la navigation l'existence von Minen)“*.

Dieses Urteil im Fall Korfu-Kanal wurde von der International Law Commission (ILC) wie folgt aufgegriffen: *„Ein Staat kann aufgrund seiner eigenen internationalen Verpflichtungen verpflichtet sein, ein bestimmtes Verhalten eines anderen Staates zu verhindern oder zumindest den Schaden abzuwenden, der aus einem solchen Verhalten entstehen würde. Die Grundlage der Verantwortung in der Korfu-Kanal-Affäre war daher die Tatsache Albaniens Versagen.“* Das Vereinigte Königreich vor dem Vorhandensein von Minen in albanischen Gewässern zu warnen, die von einem Drittstaat gelegt wurden, lag in der ursprünglichen Verantwortung Albaniens und ergab sich nicht aus der Unrechtmäßigkeit des Verhaltens eines anderen Staates.

Dieses Urteil war eine der Grundlagen der in Artikel 16 über die Haftung des Staates für völkerrechtswidrige Handlungen enthaltenen allgemeinen Regel, wonach der Staat, der einem anderen Staat Hilfe oder Beistand leistet, wenn von diesem eine völkerrechtswidrige Handlung begangen wird, international dafür verantwortlich ist, wenn *„er dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut (Ledit Etat agit ainsi en connaissance des circonstances du fait internationalement illicite)“*. Es ist wichtig anzumerken, dass das ILC insbesondere die Situation erwähnt, in der sich die Verantwortung aus einem schwerwiegenden Verstoß gegen zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts ergibt, was die Situation ist, die uns im vorliegenden Fall betrifft. Unter diesen Umständen stellt das ILC fest, dass es nicht notwendig ist, das Erfordernis der Kenntnis der Umstände in Artikel 41, Absatz 2, über die Verantwortung des Staates für völkerrechtswidrige Handlungen zu erwähnen, *„da es kaum vorstellbar ist, dass ein Staat dies tut. Es ist schwierig, sich vorzustellen, dass ein Staat nicht in der Lage ist, eine schwerwiegende Verletzung durch einen anderen Staat zu erkennen“*.

Kenntnis Deutschlands über Verstöße gegen zwingende Normen

Herr Präsident,

erlauben Sie mir, zu betonen, was die ILC betont: Verstöße gegen verbindliche Normen sind offensichtliche Tatsachen und öffentlich bekannt.

Es handelt sich nicht um Tatsachen, die nur von einer besonderen Instanz überprüft werden können und gegen die nur bis zur Überprüfung vorgegangen werden kann. Es handelt sich um Tatsachen, auf die reagiert werden muss, sobald sie bekannt werden.

Die Bedeutung dieser Kenntnis von Verstößen wurde in anderen Fällen wiederholt, und Professor Pellet wird kurz auf einige davon eingehen, da eine kurze Auseinandersetzung mit einstweiligen Maßnahmen nicht der richtige Zeitpunkt ist, sich mit dieser Frage zu befassen. Es ist jedoch sinnvoll, kurz auf die Gründe einzugehen, warum Deutschland hätte wissen müssen, was in Palästina geschah und geschieht.

Schon in den ersten Tagen der israelischen Militäraktionen in Gaza wurde deutlich, dass schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden. Dringende Stellungnahmen hierzu gaben unter anderem der Generalsekretär der Vereinten Nationen am 9. Oktober (2023), der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz am 11. Oktober (2023) und auch auf politischer Ebene unter voller Beteiligung Deutschlands an der Erklärung ab der Hohe Vertreter der Europäischen Union am 10. Oktober (2023).

Von diesem Moment an waren die schwerwiegenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht offensichtlich, auch wenn die völkermörderische Absicht noch nicht völlig offensichtlich war. In der Praxis war es nicht einmal notwendig, diese Aussagen abzuwarten, um zu erkennen, dass beispielsweise der Abwurf von Ein-Tonnen-Bomben auf dicht besiedelte Gebiete einen völlig ungerechtfertigten Verstoß gegen die grundlegendsten humanitären Gesetze darstellte, die seit vielen Jahren, eigentlich Jahrhunderten, als solche anerkannt waren.

Wenn die Aussagen, die wir gerade erwähnt haben, nicht genug Informationen waren, um die obligatorische Reaktion Deutschlands auszulösen, haben sie in ihren Ordnern eine nicht erschöpfende Liste, die vom 9. Oktober (2023) bis zum letzten Freitag, dem 5. April (2024), reicht. 20 von 32 Aussagen von Hunderten der angesehensten Instanzen, Organisationen, Experten, Juristen und Fachleuten zu Fragen des humanitären Völkerrechts, in denen behauptet wird, dass Israel gegen die Völkermordkonvention verstößt oder wahrscheinlich verstoßen wird und dass es gegen die wichtigsten Normen des humanitären Völkerrechts verstößt. Zu dieser wachsenden Liste gehört der jüngste offene Brief von mehr als sechshundert Rechtsexperten, darunter drei Richtern des Obersten Gerichtshofs, in dem die britische Regierung aufgefordert wird, die Waffenverkäufe an Israel einzustellen, sowie die Resolution mit einem ähnlichen, aber universellen Aufruf des Menschenrechtsrats vom April (2024), was nicht überraschend war, da Deutschland dagegen stimmte.

Angesichts all dieser unbestreitbaren Kenntnis der Lage reagierte Deutschland mit einer Erhöhung seiner Militärhilfe für Israel. Seine volle Unterstützung für Israel, auch auf politischer Ebene, wurde deutlich, als Südafrika am 29. Dezember 2023 seine Klage gegen Israel einreichte. Als Reaktion darauf kündigte Deutschland an, dass es zugunsten Israels intervenieren werde.

Aber ungeachtet all dieser öffentlichen Erklärungen und Warnungen vor dem Geschehen kam das Gericht in seinem Beschluss vom 26. Januar (2024) zu dem Schluss, dass ein plausibler Völkermord am palästinensischen Volk begangen wurde. Von diesem Moment an, um es mit einem seiner Mitglieder zu sagen: Der Alarm ertönte und Anzeichen völkermörderischer Aktivitäten leuchteten rot auf.

Sobald der Alarm ausgelöst wurde – tatsächlich handelte es sich um einen endgültigen Alarm, der inmitten eines Alarmhorizonts von allen Fronten nachhallte –, hätte es keine Möglichkeit mehr geben dürfen, die Situation zu ignorieren. Und doch belieferte Deutschland Israel weiterhin und liefert bis heute Waffen und allgemeine Militärhilfe.

Die Regeln der Völkermordkonvention, die Teil des Völkergewohnheitsrechts sind, verpflichten Drittstaaten dazu, sich zur Verhinderung von Völkermord zu verpflichten. Diese Verpflichtung entsteht ab dem Zeitpunkt, an dem dem Staat bewusst wird, dass ein Völkermord begangen werden könnte, und es besteht kein Zweifel daran, dass Deutschland, wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, sich darüber im Klaren war und ist, dass zumindest eine ernsthafte Gefahr eines Völkermords zu bestehen bestand. Ganz sicher aber nach seinem Befehl vom 26. Januar (2024). Auf die Folgen eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung wird Professor Pellet näher eingehen.

Im vorliegenden Fall werden neben den Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention auch Verstöße gegen andere zwingende Normen des Völkerrechts geltend gemacht, insbesondere die Normen des

humanitären Völkerrechts der Genfer Konventionen, die ebenfalls Gewohnheitsnormen des internationalen Rechts sind. Viele der Verstöße gegen diese Normen gehören auch zu den Tatbestandsmerkmalen des Völkermords. Aus diesem Grund sind diese Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unabhängig und implizieren Verpflichtungen für Drittstaaten, selbst wenn festgestellt würde, dass kein Völkermord begangen wurde, was Nicaragua nicht akzeptiert.

Ein schmerzhaftes Beispiel hierfür sind unter anderem die Verstöße gegen Artikel 55 und 56 der Genfer Konventionen über die Pflichten der Besatzungsmacht, der besetzten Bevölkerung Nahrungsmittel und medizinische Versorgung zu gewährleisten. Zu diesem Punkt verwies das Gericht in seinem Beschluss vom 28. März (2024) auf „das beispiellose Ausmaß der Ernährungsunsicherheit, die die Palästinenser im Gazastreifen in den letzten Wochen erlebt haben, sowie auf die zunehmende Gefahr von Epidemien (niveaux sans précédent). Unsichere Nahrungsmittel werden seit einigen Wochen mit den Palästinensern der Gaza-Bande konfrontiert, außerdem besteht das Risiko von Epidemie-Croissants“. Wie bereits erwähnt, „spiegeln diese Umstände auch ein plausibles Risiko einer Verletzung relevanter Rechte gemäß der Völkermordkonvention wider“.

Aber selbst wenn man zu dem Schluss käme, was nicht der Fall ist, dass die Verursachung dieser Hungersnot und dieser katastrophalen Situation keinen Völkermord darstellt, stellt dies an und für sich einen klaren Verstoß gegen die Genfer Konventionen dar. Diese Normen erlegen auch erga-omnes-Verpflichtungen auf, zu deren Einhaltung Deutschland wie alle anderen Staaten der internationalen Gemeinschaft verpflichtet ist und daher Verstöße gegen diese Normen in ihrer für Dritte verbindlichen Wirkung von Nicaragua gegen Deutschland im Rahmen dieses Verfahrens vor dem Gerichtshof geltend gemacht werden können.

Angesichts der katastrophalen Situation von Hungersnöten und Epidemien in Gaza ist die Entscheidung Deutschlands, die Finanzierung der UNRWA-Operationen in Gaza auszusetzen und diese Aussetzung bis heute aufrechtzuerhalten, ein besonders aufschlussreiches Beispiel für die Unterstützung Deutschlands für Israel. Die Frage der Aussetzung der UNRWA-Finanzierung wird von Dr. Müller untersucht.

An dieser Stelle einige kurze Anmerkungen. UNRWA arbeitet in Palästina fast so lange, wie Israel als Staat existiert. Es kümmert sich um die Grundbedürfnisse der vielen Flüchtlinge in der Region. Während dieser israelischen Militärkampagne in Gaza wurden fast 200 humanitäre Helfer, die meisten davon UNRWA-Mitarbeiter, getötet. Israel beschuldigte ein Dutzend der mehr als 12.000 UNRWA-Mitarbeiter, an den Ereignissen vom Oktober (2023) beteiligt gewesen zu sein. Deutschland stellte umgehend und allein auf Grundlage der Aussage der israelischen Regierung seine Finanzierung der UNRWA ein. Unglaublicherweise geschah dies am Tag nach seinem Befehl vom 26. Januar (2024). Das Überraschende an dieser Reaktion Deutschlands ist, dass es die Hilfe für die UNRWA einzig und allein aufgrund der Meinung Israels einstellte, aber die Aussage und Anschuldigungen der wichtigsten Weltbehörden ignorierte, dass Israel in Palästina Völkermord und andere Verstöße gegen das Völkerrecht begangen habe. Deutschland leistete Israel weiterhin seine gesamte Hilfe, auch militärische. Darüber hinaus hat Deutschland wahrscheinlich die Absurdität einer solchen Entscheidung erkannt und schließlich nachgegeben, mit Ausnahme des schockierenden Aspekts: der Aussetzung der Finanzierung der UNRWA-Einsätze in Gaza, genau dort, wo sie am dringendsten benötigt wird, um das Ausmaß der humanitären Katastrophe zu begrenzen.

Deutschlands Position

Herr Präsident,

bis zu diesem Zeitpunkt hatte Deutschland Gelegenheit, unsere Anfrage zu prüfen, und wird heute Gelegenheit haben, unsere Eingabe anzuhören und morgen darauf zu antworten. Nicaragua hatte keine Gelegenheit, den Standpunkt Deutschlands zu den aufgeworfenen Rechtsfragen zu erfahren. Die einzigen Reaktionen, die uns bekannt sind, sind die in unserem Antrag erwähnten. Sie beschränken sich darauf, darauf hinzuweisen, dass Deutschland die Behauptungen Nicaraguas sowie andere öffentliche Äußerungen, die seine Unterstützung für das Vorgehen Israels rechtfertigen, zurückweist.

Zwei angebliche Rechtfertigungen für die anhaltende Unterstützung Israels ergeben sich aus den öffentlichen Äußerungen Deutschlands, dass Israel nicht gegen die Völkermordkonvention verstößt und dass es das Recht hat, sich zu verteidigen.

Zum ersten Punkt haben wir bereits darauf hingewiesen, dass Deutschland über das Geschehen in Palästina in vollem Umfang Bescheid wusste und weiß: Deutschland wusste und weiß, welche rechtlichen Konsequenzen dieses Wissen über die plausiblen Verstöße gegen die Völkermordkonvention und auch über deren Normen das Internationale Menschenrecht hat. Dies ist kein Thema, das in diesen Ausführungen angesprochen werden kann oder sollte, die zwangsläufig kurz sind, da sie sich im Wesentlichen auf die Fragen beziehen, die mit dem Antrag auf einstweilige Maßnahmen in Zusammenhang stehen. Auf jeden Fall wird Professor Pellet einige zusätzliche Kommentare zu diesem Thema haben.

Zum zweiten Punkt, dem Selbstverteidigungsrecht Israels, auf das sich auch Deutschland bei der weiteren Hilfeleistung beruft, einige kurze Anmerkungen. Die Frage nach dem Recht Israels, sich selbst zu verteidigen, ist richtig, wenn sie sich auf das Recht bezieht, sein Volk zu schützen, und nicht auf das Recht auf Selbstverteidigung, das in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen verankert ist.

Aber bei der Ausübung des Rechts, seine Bürger zu schützen, hat Israel als Besatzungsmacht die Pflicht übernommen, und ich zitiere die Verordnungen zu den Gesetzen und Gebräuchen der Landkriegsführung, „*alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um wiederherzustellen und zu schützen*“. *Es hat, soweit möglich, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und dabei, soweit nicht unbedingt verhindert, die im Land geltenden Gesetze soweit wie möglich zu respektieren (l'ordre et la vie publics en respectant, sauf empêchement absolu, les lois en vigueur dans le pays)*“. Dieses Schutzrecht ist ein Recht, das Staaten auch unter schwierigen Umständen häufig ausüben müssen. Aber selbst in den offensichtlichsten Situationen der Gewalt muss der Staat die zwingenden Normen des Völkerrechts respektieren.

Herr Präsident,

das ist das Wesentliche: Unabhängig von der Grundlage oder Definition, auf der das sogenannte Recht auf Selbstverteidigung geltend gemacht wird, kann es niemals dazu dienen, Verstöße gegen die Normen der Völkermordkonvention oder anderer Normen des Internationalen Menschenrechts zu rechtfertigen. Überraschenderweise scheint Deutschland nicht in der Lage zu sein, zwischen Selbstverteidigung und Völkermord zu unterscheiden.

Darüber hinaus kann Deutschland nicht behaupten, dass Israel in irgendeinem Zustand sei, in dem es seine Hilfe für seine Verteidigung und sein Überleben benötige. Trotz seiner Größe und Bevölkerung gehört Israel zu den zehn Ländern mit der größten Militärmacht der Welt. Seine Pro-Kopf-Ausgaben sind mehr als viermal höher als die Deutschlands und sogar der Vereinigten Staaten. Seine gesamten jährlichen Militärausgaben – schon seit vielen Jahren – sind höher als die seiner Nachbarn Iran und Ägypten, die im Vergleich zu Israel mehr als zehnmals so viele Einwohner und riesige Gebiete haben.

Lage in Palästina

Zur Problematik der Anschläge vom 7. Oktober (2023) seien noch kurz zwei Überlegungen angefügt, die unseres Wissens nach von Deutschland nicht berücksichtigt wurden.

Das palästinensische Volk hat das Recht auf Selbstbestimmung. Dies bedeutet, dass es das Recht hat, in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts, das in der Charta der Vereinten Nationen und in der Grundsatzklärung des Völkerrechts über freundschaftliche und freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten gemäß der Charta verankert ist, gegen ausländische Besatzung und gegen rassistische Regime zu den Waffen zu greifen. Dieses Recht muss im Einklang mit den Normen des Völkerrechts ausgeübt werden, wie in Artikel 1, Absatz 4, des Allgemeinen Protokolls von 1977 festgelegt ist. Die am 7. Oktober (2023) begangenen Verstöße gegen diese Normen werden nicht durch das Recht auf Selbstbestimmung gerechtfertigt, aber sie machen diesem Recht des palästinensischen Volkes kein Ende und schon gar nicht seinem Recht, als Volk zu existieren.

Die zweite Überlegung, die außer Acht gelassen wird, ist, dass sich die Ereignisse vom 7. Oktober (2023) nicht plötzlich und ohne Provokation im luftleeren Raum ereigneten. Dies erklärte der Generalsekretär der Vereinten Nationen wenige Tage nach den Ereignissen vom 7. Oktober (2023) vor dem Sicherheitsrat. Er erklärte: „*Es ist auch wichtig zu erkennen, dass die Angriffe der Hamas nicht im luftleeren Raum stattfanden. Das palästinensische Volk steht seit 56 Jahren unter erdrückender Besatzung.*“

Wenn es notwendig wäre, die Richtigkeit der Erklärung des Generalsekretärs zu bestätigen, wäre es nicht notwendig, eine endlose Liste der Leiden des palästinensischen Volkes seit der Nakba von 1948 zu erstellen, und wir könnten uns einfach an die Erklärung erinnern. Der Generalsekretär hatte sich drei Jahre zuvor, am 21. Mai 2021, in einer Rede vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen geäußert. Er sagte: *„Wenn es eine Hölle auf Erden gibt, dann ist es die, die die Kinder in Gaza heute durchleben.“* Das ist fast drei Jahre her.

Herr Präsident, Mitglieder des Gerichts,

Wenn das Vorgehen Israels so unkontrolliert weitergeht wie seit seiner Gründung als Staat und weiterhin wahllose Unterstützung von Staaten wie Deutschland erhält, dann wird in naher Zukunft eine neue Generation von Palästinensern wieder auferstehen, und wir werden einen zukünftigen Generalsekretär hören zu kommentieren: *„Dies geschah nicht im luftleeren Raum.“*

Das Gerichtsverfahren ist eine Gelegenheit, diesen Teufelskreis zu durchbrechen. Ohne die Unterstützung von Staaten wie Deutschland hätte Israel nicht das Gefühl, völlig ungestraft agieren zu können. Nicaragua hofft, dass Staaten, insbesondere mit der Geschichte Deutschlands, den Entscheidungen dieses Gerichtshofs Beachtung schenken.

Herr Präsident, damit beende ich diesen Vortrag und erlaube mir, Sie zu bitten, Dr. Daniel Müller das Wort zu erteilen.

Verfahren der Republik Nicaragua gegen die Bundesrepublik Deutschland am 1. März 2024 (Nicaragua gegen Deutschland)

Die tatsächlichen Umstände

Dr. Daniel Müller, Berater und Rechtsanwalt

Herr Präsident, liebe Mitglieder des Gerichts,

Meine Aufgabe heute Morgen besteht darin, einige der Fakten darzulegen, die dem vor dem Gerichtshof vorgelegten Streit zwischen Nicaragua und der Bundesrepublik zugrunde liegen. Natürlich werde ich mich auf die Tatsachen konzentrieren, die für den Antrag auf einstweilige Maßnahmen relevant sind. Den Sachverhalt hat Nicaragua in seinem Antrag bereits dargelegt. Leider hat sich die Situation seitdem weiterentwickelt und vor diesem Hintergrund werden vorläufige Maßnahmen immer dringlicher und notwendiger.

Die Entwicklung der Lage in Gaza und den übrigen besetzten palästinensischen Gebieten

Herr Präsident, Mitglieder des Gerichtshofs,

Sie sind sich bereits der verheerenden Lage in Gaza und der drohenden Gefahr bewusst, der das palästinensische Volk, Kinder, Frauen und Männer, derzeit in Gaza, aber auch in anderen Teilen des Landes, des besetzten palästinensischen Gebietes, ausgesetzt sind. Vor zehn Tagen bezeichneten Sie die Lebensbedingungen der Palästinenser als „katastrophal“ und die jüngsten Ereignisse in Gaza als „außergewöhnlich ernst“.

Der Gerichtshof ist sich bewusst und hat anerkannt, dass die unmittelbare Gefahr einer irreparablen Schädigung des „Rechts der Palästinenser in Gaza auf Schutz vor Völkermordhandlungen und damit verbundenen verbotenen Handlungen“ gemäß Artikel 3 der Völkermordkonvention besteht. Und er kam zweimal zu dem Schluss, dass die Situation die Annahme vorläufiger Maßnahmen zum Schutz der Rechte des palästinensischen Volkes in Gaza als Volk rechtfertigen würde. In der Tat handelte es sich um Maßnahmen, die seine bloße Existenz und ihr Überleben als Gruppe gewährleisten sollten.

Sie waren auch der Ansicht, dass *„die katastrophale humanitäre Lage im Gazastreifen ernsthaft von einer Verschlechterung bedroht ist“*. Seit Ende Januar (2024) hat sich die Lage verschärft und verschlechtert. Bereits am 16. Februar (2024) bestätigte der Gerichtshof die ernsthaften Bedenken, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen vor der Generalversammlung geäußert hatte. Er stellte fest,

dass „die jüngsten Ereignisse im Gazastreifen und insbesondere in Rafah die Lage exponentiell verstärken würden und bereits ein humanitärer Albtraum mit unabsehbaren regionalen Folgen ist“.

Doch was damals ein verzweifelter Ruf nach Vernunft, Handeln und Veränderung war, ist zu einer eklatanten und brutalen Realität geworden. Die Situation hat den Albtraum noch verstärkt. Dieser Albtraum nimmt jeden Tag zu. Die Republik Nicaragua machte Sie in ihrem Antrag und der Bitte um vorläufige Maßnahmen sowie im Schreiben ihres Vertreters vom 7. März (2024) auf die Eskalation der Lage in Gaza aufmerksam. Die Republik Südafrika hat dies in ihrem Antrag vom 6. März (2024) noch einmal bekräftigt. In Ihrer Anordnung vom 28. März (2024) haben Sie auch anerkannt, dass „die katastrophale humanitäre Lage im Gazastreifen ... sich weiter verschlechtert hat“.

Herr Präsident, Mitglieder des Gerichtshofs,

dies ist weiterhin die Realität in Gaza. Erst vor zwei Wochen machte der Generalsekretär der Vereinten Nationen bei einem Besuch in Ägypten und an der Grenze zum Gazastreifen die erschreckende Bemerkung: „Wenn man über Gaza blickt, scheint es fast so, als würden die vier Reiter des Krieges, der Hungersnot, der Eroberung und des Todes durch ihn galoppieren.“ Und er fuhr fort: „Nichts rechtfertigt die abscheulichen Angriffe der Hamas vom 7. Oktober (2023) und die Geiselnahmen in Israel. Aber auch nichts rechtfertigt die kollektive Bestrafung des palästinensischen Volkes.“

Die Welt ist sich all dessen bewusst und die Welt kann nicht wegschauen. Das Risiko – wenn dieser Begriff angemessen bleibt – eines irreparablen Schadens für die Rechte des palästinensischen Volkes in Gaza, vor Völkermordakten geschützt zu werden und in Würde zu leben, ist sehr real, unmittelbar und ernst. Ohne weiter zu gehen, informierte der Direktor des UN-OCHA am vergangenen Freitag den Sicherheitsrat über die „unverhältnismäßige Brutalität des Konflikts“ und bestätigte erneut die tragische Realität, dass „es keinen Schutz für Zivilisten in Gaza gibt“.

Während die Welt Zeuge der Zerstörung des Gazastreifens und seines Lebens wird, hat sich auch die Lage im Rest der besetzten palästinensischen Gebiete verschlechtert. Im vergangenen Februar beschrieb der palästinensische Außenminister auf dieser Ebene das Leid des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, „das der Kolonisierung seines Territoriums ausgesetzt ist“, der „rassistischen Gewalt, die dies ermöglicht“ und der Verleugnung seiner prinzipiellen Grundrechte, zur unmenschlichsten Segregation und Apartheid, zur Leugnung der eigenen Existenz. Tag für Tag verschärfen sich die Razzien, Luftangriffe, Gewalt und illegalen Inhaftierungen von Palästinensern im Westjordanland.

Deutschland unterstützt Israel weiterhin

Sehr geehrte Mitglieder des Gerichtshofs,

die Bundesrepublik war und ist sich der Situation bewusst und hätte sie jedenfalls nicht ignorieren dürfen. Trotz zahlreicher Warnungen, alarmierender Berichte und Botschaften des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen, des Internationalen Roten Kreuzes und sogar des Hohen Vertreters der Europäischen Union gewährleistet und leistet Deutschland weiterhin die volle Unterstützung Israels in seinem Krieg gegen Gaza und seine Bevölkerung.

In seiner Rede vor dem Bundestag am 12. Oktober 2023 erklärte der deutsche Bundeskanzler: „In diesem Moment gibt es für Deutschland nur einen Platz: den Platz neben Israel. Das meinen wir, wenn wir sagen, dass die Sicherheit Israels deutsche Staatsräson ist. Unsere eigene Geschichte, unsere daraus abgeleitete Verantwortung, der Holocaust macht es zu unserer ständigen Pflicht, die Existenz und Sicherheit des Staates Israel zu verteidigen.“

Die Außenministerin sagte am Vortag: „Israels Sicherheit ist deutsche Staatsräson. Mit diesem Verständnis habe ich Israel in allen Bereichen unsere volle Unterstützung angeboten.“

Dies bestätigten auch die Sprecher der Bundesregierung und des Auswärtigen Amtes, die betonten, dass „die Solidarität mit Israel im Vordergrund steht“.

Die Unterstützung Deutschlands für Israel „in allen Bereichen“, insbesondere in Form der Lieferung von Kriegswaffen, erfolgte unmittelbar. Am 12. Oktober 2023 bestätigte der Bundesminister der Verteidigung in Brüssel, dass Deutschland der israelischen Luftwaffe den Einsatz von zwei Heron-Militärdrohnen für den – wie er es nannte – „Verteidigungskampf“ Israels gestattet habe. Die weit verbreitete und wahllose

Zerstörung, die durch unbemannte Luftfahrzeuge wie diese Drohnen an Zivilisten, ziviler Infrastruktur, Häusern und Häusern sowie humanitären Helfern verursacht wird, wurde weltweit angeprangert. Anfang November bestätigte ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, dass die Bundesregierung aufgrund der Lage derzeit Anträge auf Ausfuhr militärischer Ausrüstung nach Israel bearbeite und beschließe. Das habe Priorität.

Die Bundesregierung hatte bis 2023 Exporte von Militärausrüstung und Kriegswaffen im Wert von mehr als 326 Millionen Euro genehmigt. Obwohl Deutschland bereits der zweitgrößte Lieferant von Militärmaterial nach Israel war, zeigt diese Zahl dies: Die von der Bundesrepublik erteilten Exportgenehmigungen sind mehr als zehnmals höher als im Jahr 2022 (32.288.819 Euro). Die meisten dieser Lizenzen wurden in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 erteilt, nach der Invasion Israels im Gazastreifen und dem Beginn seines Krieges in diesem Gebiet und gegen seine Bevölkerung. Tatsächlich wurden nach offiziellen Angaben der Bundesregierung bis zum 30. Juni 2023 „nur“ Genehmigungen im Umfang von 38 Millionen Euro erteilt.

Mit anderen Worten: Die deutschen Behörden hatten vorrangig Exportgenehmigungen für militärische Ausrüstung im Wert erteilt knapp 300 Millionen Euro, im Rahmen und vor dem Hintergrund der besonderen Situation des israelischen Krieges in Gaza und gegen seine Bevölkerung. Dazu gehören Exportgenehmigungen für Kriegswaffen im Wert von 20 Millionen Euro, etwa 3.000 Panzerabwehrwaffen – bei denen es sich nach Angaben eines Herstellers in Deutschland um „einen kompletten Werkzeugkasten an von der Schulter abgefeuerten Infanteriewaffen“ handelt zum Einsatz gegen Panzer, aber auch gegen Fahrzeuge, Bauwerke und Gebäude sowie Personen, 500.000 Schuss Maschinengewehrmunition, 44 Treibladungen – ein Schlüsselbestandteil der Artilleriemunition – und 239 Anzündladungen. Dabei handelt es sich um Waffen, die dafür konstruiert und bestimmt sind, zu zerstören und zu töten, oder - um die deutsche Definition zu zitieren - *„Gegenstände und Stoffe ..., die ... geeignet sind, Zerstörung oder Schaden an Personen oder Eigentum zu verursachen und als Mittel zur Gewaltanwendung in bewaffneten Konflikten zwischen Staaten zu dienen“*.

Auch zu Beginn des Jahres 2024 vergab die Bundesregierung weiterhin Exportgenehmigungen für Rüstungsgüter und Kriegswaffen. Nach den von der Regierung den Bundestagsabgeordneten vorgelegten Daten betrafen diese Genehmigungen Rüstungsgüter im Wert von mehr als neun Millionen Euro. Trotz Nachfragen der Bundestagsabgeordneten zu neueren Daten, nach unserem besten Wissen und Gewissen. Nach meiner Einschätzung hat die Bundesregierung seit Einleitung des Verfahrens keine weiteren Angaben gemacht.

Herr Präsident,

obwohl diese Zahlen aufschlussreich sind, spiegeln sie nicht das vollständige Bild der militärischen Unterstützung, die Deutschland und die deutsche Industrie für den Krieg Israels in Gaza geleistet haben. In diesen Zahlen ist nicht der Export von Geräten enthalten, die nicht unter die Anforderungen der Exportlizenzen fallen. Sie umfassen auch nicht die direkten Lieferungen von Militärmaterial durch Deutschland an Israel. Das deutsche Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ veröffentlichte Informationen über Pläne der Bundesregierung, Panzermunition aus den Reserven der Bundeswehr zu liefern. Aufgrund der sehr dichten und intensiven Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Israel auch im militärischen Ausrüstungs- und Exportbereich. Ein großer Teil der israelischen Militärmaschinen und -ausrüstung stammt zumindest teilweise aus Deutschland und ist auf Vorräte, Motoren, Motoren und Ersatzteile angewiesen, die ebenfalls aus Deutschland stammen. Die Korvetten-Kriegsschiffe „Sa'ar VI“ Israels, gebaut vom deutschen Konzern Thyssen-Krupp und 2015 mit Unterstützung der Bundesregierung verkauft, werden seit Oktober (2023) gegen Gaza und seine Bevölkerung eingesetzt. Der deutsche Hersteller Mercedes hat einen Vertrag mit den israelischen Streitkräften, insbesondere über die Lieferung von Kampfpanzern. Er hat diese Operationen mitten im Krieg beschleunigt.

Natürlich kannte und ignorierte Deutschland die Situation in Gaza, die in der Presse, offiziellen Berichten und Erklärungen umfassend dokumentiert wurde. Deutschland konnte und wollte die Wahrscheinlichkeit nicht darauf achten, dass seine Unterstützung – militärische Ausrüstung und Kriegswaffen – von Israel genutzt werden würde, um Tausende palästinensischer Kinder, Frauen und Männer zu bombardieren und zu töten. Diese Fragen wurden immer wieder aufgeworfen, und zwar schon zu Beginn der groß angelegten Invasion im Gazastreifen.

Bereits am 11. Oktober (2023) wurde der Sprecher des Auswärtigen Amtes sehr direkt gefragt, ob Israels Militäraktionen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht stünden. Er wich der Frage aus und

antwortete: *„Israel hat nach internationalem Recht das Recht, sich gegen den aktuellen Angriff, den Hamas-Terroranschlag, zu verteidigen. Wir unterstützen dieses Recht und stehen an der Seite Israels.“* Er fügte lediglich nebenbei hinzu, dass *„selbstverständlich auch in dieser absoluten Ausnahmesituation der Schutz der Zivilbevölkerung eine Anforderung des humanitären Völkerrechts ist“*.

Am 8. November (2023) wurde die Bundesregierung konkret gefragt, ob Israel ihres Wissens nach *„die einschlägigen Normen des Völkerrechts, des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsrechts in seinen derzeitigen Militäroperationen im Gazastreifen vollständig einhält“*. In ihrer Antwort bestätigte die Regierung, dass nach dem einschlägigen Rechtsrahmen Exportlizenzen verweigert werden sollten, *„wenn ein klares Risiko besteht, dass die zu exportierende Technologie oder militärische Ausrüstung für eine Verpflichtung genutzt werden kann.“* *schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht“*. Trotz der zahlreichen Berichte über die konkrete Situation in Gaza, die Deutschland nicht ignorieren konnte, fuhr der Regierungsvertreter fort: *„Israel versichert der Bundesregierung, dass es Vorkehrungen trifft, um die Einhaltung der internationalen Anforderungen sicherzustellen. Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Anlass, daran zu zweifeln“*.

Angesichts der anhaltenden Berichte über die katastrophale Lage in Gaza scheinen die deutschen Behörden endlich begonnen zu haben, an den Zusicherungen Israels zu zweifeln. Am 25. Januar 2024 erklärte die Außenministerin: *„Trotz des Rechts auf Selbstverteidigung gibt es Normen, und das humanitäre Völkerrecht gilt auch im Kampf gegen Terroristen. Israel muss diese Normen wie alle anderen Staaten der Welt respektieren, auch in einer schwierigen Umweltsituation, in der die Hamas sich nicht an sie alle hält und Menschen als menschliche Schutzschilde einsetzt“*.

Doch ungeachtet dieser Behauptungen und tatsächlich der „ganz klaren Gefahr“ schwerwiegender Verstöße gegen humanitäres und internationales Recht in Gaza hat Deutschland seine militärische Unterstützung nicht ausgesetzt.

Am 19. Februar 2024 äußerte die Bundesrepublik gemeinsam mit allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erneut ihre Besorgnis über *„die humanitäre Lage in Gaza und das Leid der Geiseln sowie die Pläne der israelischen Regierung für eine mögliche Bodenoperation in Rafah“*. Sie erinnerte in diesem Zusammenhang daran, *„wie wichtig es ist, jederzeit den Schutz aller Zivilisten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu gewährleisten und den rechtsverbindlichen Beschluss des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Januar zu respektieren“*. Trotzdem stellt sie sie militärische Unterstützung für Israel nicht ein.

Deutschland rührte sich auch nicht, nachdem das Berufungsgericht in Den Haag zu dem Schluss kam, dass es *„viele Anzeichen dafür gebe, dass Israel gegen die humanitären Kriegsgesetze verstoßen habe“* und das Königreich der Niederlande anwies, *„alle (realen) Exporte und Transite mit dem Endziel Israel einzustellen“*. Das kanadische Parlament erinnerte daran, dass *„Israel das humanitäre Völkerrecht respektieren muss und der Preis für den Sieg über die Hamas nicht das anhaltende Leid aller palästinensischen Zivilisten sein darf“*. Die kanadische Regierung hat wie andere Staaten zuvor die Genehmigung von Exporten von Militärmaterial eingestellt. Deutschland hat es nicht getan.

Mitglieder des Gerichtshofs,

wenn Deutschland im Oktober 2023 nicht an den Garantien Israels zweifelte, wie es damals behauptete, ist dies nicht mehr haltbar. Am 24. März (2024) verwies der Bundesaußenminister auf die *„Hölle von Gaza“* und die schreckliche Situation der verhungerten Menschen. Er betonte auch, dass *„militärische Maßnahmen im humanitären Völkerrecht ihre Grenzen haben“*. Bei ihrem Besuch in Tel Aviv kündigte Frau Baerbock an, dass Deutschland eine Delegation nach Israel schicken werde, um Fragen des humanitären Völkerrechts zu diskutieren, denn: *„Als Unterzeichner der Genfer Konvention ist Deutschland verpflichtet, alle Parteien daran zu erinnern, ihre Pflicht, das humanitäre Völkerrecht zu respektieren“*. Erst gestern wurde berichtet, dass eine Gruppe von 600 deutschen Beamten die Regierung aufforderte, *„mit sofortiger Wirkung die Waffenlieferungen an die israelische Regierung einzustellen, gerade weil Israel Verbrechen in Gaza begeht, die im klaren Widerspruch zum Völkerrecht und damit zur Verfassung stehen, zu der wir als Bundesbeamte und Staatsbedienstete verpflichtet sind“*.

Deutschland hat jedoch noch keine Entscheidung getroffen, seine militärische Unterstützung und den Export militärischer Ausrüstung nach Israel einzustellen. Vielmehr bekräftigte die Regierung in einer aktuellen Antwort auf eine Reihe von Bundestagsabgeordneten ihren Standpunkt, dass

Ausfuhrgenehmigungen im Einzelfall und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände geprüft werden.

Mitglieder des Gerichtshofs,

um es einfach auszudrücken: Die höchsten deutschen Beamten haben erkannt, dass die Situation in Gaza Fragen zur Achtung der elementaren Normen des Völkerrechts aufwirft und dass diese Fragen angegangen werden müssen. Allerdings geht der Export deutscher Waffen und militärischer Ausrüstung nach Israel, die wahrscheinlich für die Begehung dieser schwerwiegenden Verstöße gegen das Völkerrecht verwendet werden könnten, weiter. Auch zur Einstellung ihrer Militärlieferungen an Israel, nachdem der UN-Sicherheitsrat einen sofortigen Waffenstillstand forderte, hat sich die Bundesregierung nicht geäußert. Im Gegensatz zur kanadischen oder niederländischen Regierung hat das Land weder beschlossen, seine Waffenlieferungen an die israelische Regierung einzustellen oder auszusetzen, noch hat es die Finanzierung humanitärer UNRWA-Operationen in Gaza wieder aufgenommen.

Die Tatsache, dass sich Deutschland dafür einsetzt, die humanitäre Hilfe in Gaza und für seine notleidende Bevölkerung zu erleichtern oder zu verbessern, ändert nichts am Bild. Tatsächlich ist es für palästinensische Kinder, Frauen und Männer in Gaza ein erbärmlicher Vorwand, einerseits humanitäre Hilfe, auch durch Luftabwürfe, zu leisten und andererseits die Waffen und militärische Ausrüstung zu liefern, mit denen sie getötet und vernichtet und auch humanitäre Helfer getötet werden, wie kürzlich beim Raketenangriff auf Fahrzeuge und Arbeiter von World Central Kitchen gezeigt wurde. Humanitäre Hilfe allein kann nicht *„die Hoffnung auf Frieden am Leben erhalten“*, wie Frau Bearbock fordert, insbesondere wenn die Sicherheit derjenigen, die diese Hilfe leisten, nicht gewährleistet ist und ihre Arbeit behindert wird. Um es mit den Worten des Hohen Vertreters der Europäischen Union, Josep Borrell, zu sagen:

„Wenn Sie glauben, dass zu viele Menschen getötet werden, sollten Sie vielleicht weniger Waffen bereitstellen, um zu verhindern, dass so viele Menschen getötet werden. Es ist ein wenig widersprüchlich, immer wieder zu sagen, dass zu viele Menschen ermordet werden: Bitte kümmern Sie sich um die Menschen.“

Dennoch sagt Deutschland weiterhin *„bitte“*, ohne zu tun, was es tatsächlich tun sollte und was das Völkerrecht von ihm verlangt: seine Unterstützung, insbesondere seine militärische Unterstützung, zu beenden und *„die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch Israel sicherzustellen“*.

Herr Präsident,

das bringt mich zum letzten Punkt, den ich kurz ansprechen möchte: Deutschland hat nicht nur in Bezug auf seine militärische Versorgung und Hilfe nichts unternommen. Es beschloss außerdem, seinen Beitrag zum UNRWA auszusetzen, das sich eigentlich um die Menschen in Gaza kümmern soll. Es besteht kein Zweifel daran, dass Deutschland die Bedeutung des UNRWA für das palästinensische Volk in Gaza und anderswo im besetzten palästinensischen Gebiet voll und ganz anerkennt. Vor dem 7. Oktober 2023 war Deutschland mit Abstand einer der größten Geber der Agentur und ihr zweitgrößter Beitragszahler. Nachdem das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Oktober 2023 seine Entwicklungshilfe für das besetzte palästinensische Gebiet eingestellt hatte, gab es am 7. November (2023) die ursprünglich für den UNRWA-Einsatz in Gaza vorgesehenen Mittel frei. Anschließend erkannte der Bundesminister an, dass *„UNRWA der wichtigste Partner bei der Hilfeleistung für die Bevölkerung des Gazastreifens ist“*.

Am 13. Dezember 2023 bestätigten die deutschen Behörden, dass die Überprüfung der Missbrauchsvorwürfe abgeschlossen sei, dass *„die Sicherheitsvorkehrungen robust sind“* und dass *„Hinweise auf einen Missbrauch bei der Verwendung der Finanzierung festgestellt wurden“*. Darüber hinaus erklärten und erkannten sie die zentrale Rolle des UNRWA für das palästinensische Volk in Gaza: *„Das erste Ziel der Überprüfung waren die Aktivitäten, die die Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen für die Bevölkerung, insbesondere für besonders gefährdete Gruppen, gewährleisteten. Deshalb wurden die von UNRWA verwalteten Projekte, die lebenswichtige Dienstleistungen erbringen, zuerst überprüft und genehmigt, gefolgt von deutschen Übergangprojekten der Entwicklungshilfe, die einen unmittelbaren Beitrag zur Versorgung der Zivilbevölkerung in der aktuellen Krise leisten.“*

An die zentrale und lebenswichtige Rolle des Hilfswerks für das palästinensische Volk und seine Existenz, die von der Bundesrepublik voll anerkannt und unterstützt wird, erinnerte auch der Generalsekretär der Vereinten Nationen: *„UNRWA war und bleibt das „Rückgrat der humanitären Hilfe in Gaza... Keine*

andere Organisation hat eine nennenswerte Präsenz in Gaza und... Es gibt keine andere Organisation, die jetzt UNRWA ersetzen kann.“

Allerdings hat Deutschland im Januar 2024 in voller Kenntnis der Konsequenzen seine Finanzierung der UNRWA-Operationen eingestellt, da immer noch unbegründete Anschuldigungen gegen die Agentur erhoben wurden, obwohl das UNRWA unverzüglich Maßnahmen ergriffen hat, um auf diese Anschuldigungen einzugehen, und Deutschland zuvor selbst die Robustheit der Kontrollmechanismen des Hilfswerks beurteilt hatte. Durch die Aussetzung der Finanzierung wurden der Agentur 450 Millionen US-Dollar entzogen, ohne dass sie in der Lage war, diesen finanziellen Schock aufzufangen, insbesondere angesichts der akuten Kriegssituation, die Gaza verwüstet. Der UNRWA-Generalkommissar forderte: „Länder, die ihre Finanzierung ausgesetzt haben, sollten ihre Entscheidungen zu überdenken, bevor UNRWA dazu gezwungen wird, seine humanitäre Hilfe auszusetzen. Das Leben der Menschen in Gaza hängt von dieser Unterstützung ab, ebenso wie die Stabilität in der Region.“

Deutschland erkannte zwar weiterhin die Lieferung von Militärmaterial an, erkannte jedoch auch an, dass „die humanitäre Lage in Gaza katastrophal ist und die Lage seiner Bevölkerung von Tag zu Tag verzweifelter wird“. Bisher hat es jedoch die Finanzierung der UNRWA-Operationen in Gaza nicht wieder aufgenommen, die dringender denn je benötigt werden. Natürlich begrüßt Nicaragua die Entscheidung der deutschen Behörden, neue Mittel für UNRWA-Einsätze in Jordanien, Libanon, Syrien und im Westjordanland bereitzustellen. Dennoch bleibt die dringend benötigte Unterstützung für die Kern- und lebensrettenden Operationen der Agentur in Gaza ausgesetzt. Diese ungerechtfertigte Entscheidung trägt zum Leid in Gaza bei, wo Kinder, Frauen und Männer an Hunger sterben; eine Situation, die durch Versuche entstanden ist, die Entfinanzierung der Agentur sicherzustellen. Nach Angaben der UNRWA fehlen ihm immer noch 35 Prozent des erwarteten Einkommens für 2024. Aus guten Gründen hat dieses Gericht am 28. März 2024 festgestellt, dass angesichts der sich verschlechternden Lebensbedingungen der Palästinenser in Gaza, insbesondere der Ausbreitung von Hungersnot, es notwendig ist, „alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um unverzüglich und in voller Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die ungehinderte und umfassende Bereitstellung dringend benötigter Grunddienste und humanitärer Hilfe durch alle Beteiligten sicherzustellen“.

Herr Präsident, liebe Mitglieder des Gerichts,

ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. Herr Präsident, bitte erteilen Sie Professor Alain Pellet das Wort.

Verfahren der Republik Nicaragua gegen die Bundesrepublik Deutschland am 1. März 2024 (Nicaragua gegen Deutschland)

Antrag auf vorsorgliche Maßnahmen

Vortrag von Professor Alain Pellet

Herr Präsident, meine Damen und Herren des Gerichts,

Deutschland trägt keine rechtliche Verantwortung für die Hölle, die in Gaza ausgebrochen ist. Oder besser gesagt, es ist nur für seine eigenen Versäumnisse verantwortlich, seinen internationalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser entsetzlichen Situation nachzukommen. Und das in dem Maße, in dem seine Versäumnisse die schwerwiegenden Verstöße gegen die Grundnormen des allgemeinen Völkerrechts, die gegen das palästinensische Volk begangen wurden, nicht nur im Gazastreifen, sondern auch in den besetzten Gebieten und in Israel selbst ermöglicht oder erleichtert haben. Dies ist es, was sowohl die Klage Nicaraguas gegen Deutschland als auch die Bitte um Angabe vorläufiger Maßnahmen rechtfertigt, die der heutigen Anhörung zugrunde liegt:

(Projektion Nr. 1: ICJ, Beschluss, 26. Januar 2024, Application de la Convention pour la prévention et la répression du crime de génocide dans la bande de Gaza (Southern Africa v. Israel), mesures conservatoires, Rep. 2024, p. 12, Abs. 33 / ICJ, Beschluss vom 26. Januar 2024, Application de la Convention pour la prévention et la répression du crime de génocide dans la bande de Gaza (Southern Africa v. Israel), mesures conservatoires, Rec 2024, p. 12, Abs. 33.)

Ich denke, ich kann schnell zur Frage des Landesrechts Nicaraguas übergehen. Wie Sie in Ihrem Beschluss vom 26. Januar (2024) in Bezug auf den Fall zwischen Gambia und Myanmar so treffend dargelegt haben, *„haben alle Vertragsstaaten der Völkermordkonvention ein gemeinsames Interesse daran, die Verhütung, Unterdrückung und Bestrafung von Völkermord sicherzustellen“, indem sie sich den darin enthaltenen Verpflichtungen anschließen*“. Hierbei handelt es sich um Verpflichtungen erga omnes parts, *„an deren Durchsetzung jeder Vertragsstaat ein Interesse hat, ... insbesondere durch die Einleitung eines Verfahrens vor dem Gerichtshof ... Jeder Vertragsstaat hat ein Interesse an deren Einhaltung, auch durch die Einleitung eines Verfahrens vor dem Gerichtshof*“.

Mutatis mutandis gilt auch im vorliegenden Fall: Deutschland und Nicaragua sind Vertragsparteien der Völkermordkonvention, aus der beide Pflichten und Rechte ableiten, auf die sie sich vor Ihnen berufen können.

(Ende der Projektion 1. Projektion Nr. 2: ICJ, Gutachten, 9. Juli 2004, Rechtliche Konsequenzen des Mauerbaus in den besetzten palästinensischen Gebieten, Rec 2004, S. 200, Abs. 159/ IGH, Beschluss vom 26. Januar 2024, Anwendung des Übereinkommens zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordverbrechens im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel), Provisorische Maßnahmen, Rep. 2024, S. 12, Abs. 159.)

Wie unser Anwalt jedoch betonte, beschränken sich die Ansprüche Nicaraguas nicht auf Verstöße gegen die Genfer Konvention von 1948. Sie betreffen auch Verstöße Deutschlands gegen seine Verpflichtungen aus den vier Genfer Konventionen von 1949, einschließlich der Vierten, in Bezug auf den rechtzeitigen Schutz von Zivilisten des Krieges und seiner Protokolle von 1966 sowie seine Verstöße gegen andere relevante Verträge zum Schutz der Menschenrechte oder solche im Zusammenhang mit dem humanitären Völkerrecht. Alle diese Übereinkommen begründen „erga omnes parts“-Verpflichtungen, an deren Einhaltung jeder Vertragsstaat ein rechtliches Interesse hat, auch durch die Einlegung einer Berufung beim Gerichtshof. Wie Sie in der Wall-Stellungnahme festgestellt haben, *„sind alle Vertragsstaaten der Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 gemäß der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Israel das in dieser Konvention verankerte humanitäre Völkerrecht einhält: „Alle Vertragsstaaten der Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 sind verpflichtet, im Rahmen der Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen und internationales Recht sicherzustellen, dass Israel das in dieser Konvention verankerte humanitäre Völkerrecht einhält.“*

Darüber hinaus ersucht Nicaragua als Mitglied der internationalen Staatengemeinschaft den Gerichtshof, schwerwiegende Verstöße Deutschlands gegen seine Verpflichtungen aus den zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts in denselben Bereichen festzustellen und zu sanktionieren; sei es hinsichtlich seiner Pflichten zur Verhinderung von Verbrechen des Völkermords oder der Apartheid, Verstößen gegen Grundprinzipien der Menschenrechte oder des humanitären Rechts oder ihr Recht, im Interesse des palästinensischen Volkes Wiedergutmachung zu fordern. Auch hier gelten die Feststellungen des Gerichts im Fall Gambia versus Myanmar. Die in der Verordnung vom 26. Januar (2024) bekräftigten Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt werden.

(Ende der Projektion 2. Projektion Nr. 3: ICJ, Gutachten, 8. Juli 1996, Rechtmäßigkeit der Bedrohung oder des Einsatzes von Atomwaffen, Rep. 1996, S. 257, Abs. 79/ Internationaler Gerichtshof, Gutachten, 8. Juli 1996, Rechtmäßigkeit der Bedrohung oder des Einsatzes von Atomwaffen, Rep. 1996, S. 257, Abs. 79.)

Wie Sie in Ihrem Gutachten zur Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Atomwaffen dargelegt und in Ihrer Stellungnahme zur Mauer wiederholt haben: *„Viele der Regeln des humanitären Rechts, die in bewaffneten Konflikten gelten, sind für die Achtung der menschlichen Person und für ‚elementare Erwägungen der Menschlichkeit‘ so grundlegend, dass sie für alle Staaten verbindlich sind, unabhängig davon, ob sie ratifiziert haben oder nicht. Die konventionellen Instrumente, die sie zum Ausdruck bringen, stellen sie unübertretbare Grundsätze des Völkergewohnheitsrechts dar.“*

Zahlreiche Regeln des humanitären Rechts, die in bewaffneten Konflikten gelten, sind für die Achtung der menschlichen Person und elementare Erwägungen der Menschlichkeit so grundlegend, dass sie *„von allen Staaten eingehalten werden müssen, unabhängig davon, ob sie die darin enthaltenen Übereinkommen ratifiziert haben oder nicht, weil sie unübertretbare Grundsätze des Völkergewohnheitsrechts darstellen“*. Nach Ansicht des Gerichts beinhalten diese Regeln Verpflichtungen, die im Wesentlichen erga-omnes-Charakter haben.

(Ende der Projektion 3.)

Auf jeden Fall weise ich darauf hin, dass es zum jetzigen Zeitpunkt nur Ihnen obliegt, über Ihre prima-facie-Zuständigkeit zu entscheiden, ohne dass Sie endgültig feststellen müssen, dass Sie in der Sache zuständig sind. Erst recht sind Sie, meine Damen und Herren, heute nicht dazu aufgerufen, Ihre Gerichtsbarkeit in der Sache auszuüben: In diesem Stadium liegt es nur an Ihnen, dringende Maßnahmen der Art „zum Schutz (...) der Rechte, die Sie anschließend Nicaragua zusprechen können“. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs basiert „auf einer Unterscheidung zwischen zwei verschiedenen Konzepten: einerseits dem Bestehen der Zuständigkeit des Gerichtshofs und andererseits der Ausübung seiner Zuständigkeit zum Zeitpunkt ihrer Errichtung“. Es besteht kein Zweifel daran, dass im vorliegenden Fall die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Entscheidung über die Klage auf den ersten Blick erwiesen ist. Seine neuere Rechtsprechung bestätigt dies hinreichend. Dies reicht aus, um ihm die Befugnis zu übertragen, auch die beantragten einstweiligen Maßnahmen anzugeben.

Dies reicht auch aus, um den Einwand auszuschließen, den Deutschland höchstwahrscheinlich morgen erheben wird und der sich auf das Prinzip des Währungsgoldes stützt, obwohl es sich dabei schlechthin um eine Frage handelt, die sich nicht auf die Existenz von Wettbewerb bezieht, die nicht in Zweifel gezogen werden kann, sondern seiner Ausübung.

Auch wenn sich die dramatischen Umstände des Falles, vor dem Sie heute stehen, nicht für doktrinaire Spekulationen eignen, möchte ich Ihnen sagen, Herr Präsident, dass ich die Nützlichkeit dieses angeblichen „Prinzips“ nie verstanden habe. Obwohl es in einem Fall mit eher außergewöhnlichen Merkmalen festgestellt wurde, hat der Gerichtshof mehrfach erklärt, dass er sich daran hält (auf Kosten intellektueller Akrobatik, die mir manchmal skandalös erscheint). Wenn es lediglich darum geht, zu sagen, dass die Zuständigkeit des Gerichtshofs auf der Zustimmung beruht, scheint mir Artikel 59 des Statuts zusammen mit den Interventionsmöglichkeiten, die er den Staaten bietet, unabhängig davon, ob sie Vertragsparteien sind oder nicht, für diese Aufgabe ausreichend zu sein. Unter Berufung auf das Urteil und aus dieser letzten Bestimmung geht klar hervor, dass der Gerichtshof die Grundsätze und Normen des Völkerrechts „in den Beziehungen zwischen Nicaragua und Deutschland“ für anwendbar erachtet hat. Die Hinweise, die er zu ihrer praktischen Anwendung gegeben hat, „können aber nicht von den Vertragsparteien gegen jeden anderen Staat geltend gemacht werden“. Aus dieser letzten Bestimmung folgt, dass der Gerichtshof die Grundsätze und Normen des Völkerrechts als anwendbar erachtet hat. Die Hinweise aber, die er zu ihrer praktischen Anwendung gegeben hat, können von den Vertragsparteien gegenüber einem anderen Staat nicht geltend gemacht werden.

Aber lassen Sie uns zugeben, dass das „Prinzip des Währungsgoldes“ mehr ist als eine kurzfristige prätorianische Erfindung, die im vorliegenden Fall, wenn nicht überflüssig, so doch zumindest eindeutig irrelevant ist, und nehmen wir es ernst. Es gibt mindestens zwei Argumente, die Sie, meine Damen und Herren des Gerichts, dazu veranlassen sollten, es abzulehnen: Zunächst einmal stellt sich die Frage, wie ich gerade sagte, nicht im Stadium der vorsorglichen Maßnahmen, in dem Sie nicht aufgefordert werden, über den Sachverhalt oder die rechtliche Situation zu entscheiden, die sich aus der Verletzung der geltenden Rechtsgrundsätze ergibt.

Zweitens reicht es auf jeden Fall nicht aus, dass das Urteil „die rechtlichen Interessen eines Staates beeinträchtigen kann, der nicht Partei des Rechtsstreits ist“, damit das „Prinzip“ des Währungsgoldes zur Anwendung kommt, wenn dies der Fall ist. Es gibt ein solches Prinzip. Im Sinne des Urteils von 1954 ist dies nur dann der Fall, wenn „die entscheidende Frage, die gelöst werden muss, die internationale Verantwortung eines Drittstaats betrifft“. Dies geschah im sehr spezifischen Fall von 1954, in dem Italien den Gerichtshof ausdrücklich darum bat, zu entscheiden, dass die Regierungen der beklagten Staaten den Teil des Währungsgoldes zurückgeben sollten, der normalerweise Albanien entsprach. Dies ist im vorliegenden Fall nicht der Fall, da sich in keiner Petition auf ein Recht eines Drittstaats bezieht.

Herr Präsident,

es ist offensichtlich die Forderung, die es uns in jedem Fall ermöglicht, zu bestimmen, welches „wesentliche Problem gelöst werden muss“. In diesem Fall lässt die Lektüre der von Nicaragua am 1. März (2024) vorgelegten Forderung keinen Zweifel an ihrem Zweck aufkommen: Es geht nicht darum, festzustellen, ob Israel seinen internationalen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, sondern vielmehr darum, ob Deutschland diesen nicht nachgekommen ist.

In Ihrem Beschluss vom 26. Januar (2024) stellten Sie fest, dass *„das Gericht nicht dazu berufen ist, endgültig zu entscheiden, ob die Rechte bestehen, die Südafrika geschützt sehen möchte“*. Dasselbe geschieht im vorliegenden Fall, in dem der Gerichtshof in diesem Stadium lediglich dazu aufgerufen ist, *„festzustellen, ob die Rechte, die [Nicaragua] beansprucht und deren Schutz es fordert, plausibel sind“*.

Ich denke auch nicht, dass es in diesem Fall notwendig ist, Ihre kostbare Zeit oder die wenigen Minuten, die wir haben, zu verschwenden, um dieses Argument zu sehr zu vertiefen. Im gleichen Beschluss vom 26. Januar (2024) haben Sie das erklärt: Ihrer Meinung nach reichen die Fakten und Umstände die Sie damals gefunden haben aus, um zu dem Schluss zu kommen, dass zumindest einige der Rechte, die Südafrika beansprucht und deren Schutz es fordert, plausibel sind. Dazu gehört das Recht der Palästinenser in Gaza vor Völkermord und damit verbundenen verbotenen Handlungen gemäß Artikel III der Völkermordkonvention geschützt zu werden und das Recht Südafrikas, von Israel die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Konvention zu verlangen.

Wie die von Daniel Müller dargelegten Fakten zeigen, ist dies heute sogar noch „plausibler“, um nicht zu sagen: bewiesener. Sie haben dies in Ihrer Anordnung vom 28. März (2024) bestätigt: *„Seit dem 26. Januar haben sich die katastrophalen Lebensbedingungen der Palästinenser im Gazastreifen weiter verschlechtert ... Die aktuelle Situation birgt ein zusätzliches Risiko einer irreparablen Schädigung der plausiblen Rechte des palästinensischen Volkes in Gaza.“*

Die von Nicaragua geforderten Maßnahmen zielen darauf ab, sein Recht zu schützen, dass Deutschland seinen Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention sowie der damit verbundenen Rechte des palästinensischen Volkes, das durch das Verhalten Deutschlands unmittelbar geschädigt werden, nachkommt. Es ist ein Recht, aber auch eine Pflicht, die sich aus einem Vertrag ergibt.

Die gleiche Argumentation gilt ohne das geringste Zögern für Verstöße gegen die wichtigsten Verträge zum Schutz der Menschenrechte und die Verträge zur Kodifizierung des humanitären Völkerrechts, die ich oben aufgeführt habe. Der schreckliche Beweis dafür ist die „Gaza-Hölle“, die Sie erwähnt haben, und die von israelischen Siedlern in den besetzten palästinensischen Gebieten begangenen Gräueltaten, denen Palästinenser im Westjordanland mit Unterstützung der israelischen Regierung zunehmend zum Opfer fallen.

Noch einmal, Herr Präsident, ich glaube nicht, dass man vorausschauend sein muss, um die Proteste von deutscher Seite zu antizipieren: Ja, die humanitäre Lage in Gaza ist besorgniserregend und wir - ich spreche von Deutschland - sind darüber besorgt und haben es bekannt gegeben. Aber wir haben nichts damit zu tun: Wir begehen keine der in Artikel II der Konvention von 1948 aufgeführten Völkermordtaten und haben nicht die Absicht, die nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe – wie auch immer ihre Definition lautet – also das palästinensische Volk insgesamt oder teilweise zu zerstören. Und ich habe keinen Zweifel daran, dass diese Haltung von Pontius Pilatus auch in der Frage der Menschenrechtsverletzungen und des humanitären Völkerrechts mit demselben guten Gewissen zum Ausdruck kommen wird.

Natürlich kann Deutschland sagen: *„Es gibt keine deutschen Soldaten in Gaza oder in den besetzten palästinensischen Gebieten. Und wir müssen das Recht Israels, sich selbst zu verteidigen, verstehen. Wir können es nur gutheißen.“* Es sei denn, meine Freunde auf der anderen Seite der Bar zeigen angesichts der ungeheuren Unverhältnismäßigkeit der Reaktion auf den Hamas-Angriff vom 7. Oktober 2023 Skrupel und in diesem Punkt Zurückhaltung. Wenn ohnehin nichts den systematischen Angriff auf Krankenhäuser, Schulen oder Lebensmittelverteilungen, die immer noch von den wenigen NGOs durchgeführt werden, die es noch schaffen, in Gaza zu überleben, rechtfertigen kann... Wie dem auch sei, es besteht kein Zweifel daran, dass Deutschland morgen betteln wird: „Das bin nicht ich, Herr Präsident!“

Wenn ja, haben Sie fälschlicherweise Berufung eingelegt. Der Gegenstand der vorliegenden Angelegenheit ist in Abschnitt 3 der Klageschrift klar und deutlich dargelegt und wird in den Ansprüchen wiederholt.

Nicaraguanische Vorwürfe gegen Deutschland

- Deutschland begeht keinen Völkermord im Gazastreifen oder in Palästina (mit Ausnahme eines Reservats, auf das ich gleich noch zurückkommen werde), sondern es versäumt es, seinen Verpflichtungen

tungen, seinen eigenen Pflichten, nachzukommen, diesen Völkermord zu verhindern von der Begehung und zur Bestrafung derjenigen, die eine der in den Artikeln II und III des Übereinkommens aufgeführten Handlungen begehen oder sich daran beteiligen.

- Deutschland verstößt nicht gegen die Pflichten der Kriegsparteien im palästinensisch-israelischen Konflikt, was Deutschland nicht ist, und auch nicht gegen die Verpflichtungen, die speziell den Besatzungsmächten auferlegt wurden, was Deutschland ebenfalls nicht ist. Was Nicaragua kritisiert, ist die Nichteinhaltung der durch das humanitäre Völkerrecht auferlegten Verpflichtungen Deutschlands, die es unter allen Umständen durchsetzen muss, einschließlich der Einhaltung seiner Verpflichtung, die Verantwortlichen oder Beschuldigten schwerer Verbrechen des Völkerrechts, des Völkermords, der Kriegsverbrechen oder Apartheid zu verfolgen, vor Gericht zu stellen und zu bestrafen. Weit davon entfernt, dieser Verpflichtung nachzukommen, macht Deutschland „Business as Usual“ oder besser gesagt, wie Daniel Müller erklärte: „*Business Better Than Usual*.“ Die Waffenverkäufe wurden nicht gestoppt, sondern erheblich gesteigert.
- Nicaragua kritisiert Deutschland auch nicht dafür, dass es eine Apartheidpolitik gegen das palästinensische Volk betreibt oder ihm das Recht auf Selbstbestimmung verweigert. Deutschland wird dafür kritisiert, dass es Hilfe und Beistand leistet, um das systematische Rassendiskriminierungs- und Apartheidregime aufrechtzuerhalten, dem diese Menschen zum Opfer fallen, und dass es seiner Pflicht zur Zusammenarbeit bei der Verwirklichung ihres Rechts auf Selbstbestimmung nicht nachkommt und Israel Hilfe leistet, insbesondere militärischer Art, die eingesetzt wird, um die Ausübung dieses Rechts zu verhindern.
- Und es ist Deutschland, kein anderer Staat, nicht Israel, das von Nicaragua dafür kritisiert wird, dass es dem UNRWA seine finanzielle Unterstützung für seine Aktivitäten in Gaza entzogen hat und es so daran gehindert hat, seine unersetzliche humanitäre Rolle in der Enklave zu erfüllen, als diese Rolle übernommen wurde. Das begünstigte die israelischen Gräueltaten und verschlimmerte Hungersnöte, Mangel an Wasser und medizinischer Versorgung sowie die humanitäre Katastrophe.

Das Gleiche gilt für die Aufforderung zur Angabe vorläufiger Maßnahmen, deren endgültige Fassung unser Vertreter in wenigen Minuten verlesen wird. Im Rahmen der inhärenten Grenzen der Zuständigkeit des Gerichtshofs beziehen sich alle davon ausschließlich auf Deutschland, unabhängig davon, ob es sich dabei um die sofortige Einstellung der deutschen Hilfe für Israel, insbesondere der Militärhilfe, handelt, sofern diese zur Verletzung der Völkermordkonvention genutzt werden kann oder andere zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts, insbesondere in humanitären Angelegenheiten,

- dass Deutschland sein Möglichstes unternimmt, um sicherzustellen, dass bereits an Israel gelieferte Waffen nicht für Völkermord oder gegen das humanitäre Völkerrecht eingesetzt werden;
- dass sich die vorläufigen Maßnahmen auch auf Deutschlands Rücknahme seiner Entscheidung beziehen, seine Beiträge zu UNRWA-Einsätzen in Gaza auszusetzen, als Teil der Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Verhinderung von Völkermord und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht.

(Es handelt sich um präzise und konkrete Forderungen, die nur Deutschland betreffen und die das unmittelbare Leid des palästinensischen Volkes und die Verletzungen der grundlegendsten Prinzipien des humanitären Rechts lindern sowie den völkermörderischen Druck, dem dieses Volk ausgesetzt ist, lindern können.)

Herr Präsident,

ich möchte nicht im Detail auf die Beschwerden Nicaraguas gegen Deutschland eingehen, möchte aber einige Beispiele dafür nennen, dass es sie gibt, unabhängig von denen, die sich gegen Israel richten könnten, wenn dieses Land die Zuständigkeit des Gerichtshofs akzeptieren würde mit der einzigen Ausnahme von Artikel VIII der Völkermordkonvention.

Aber fangen wir damit an. Wie ich bereits gesagt habe, wirft Nicaragua Deutschland bis auf einen sicherlich wichtigen Punkt nicht vor, Völkermord am palästinensischen Volk in Gaza oder anderswo zu begehen. Was Nicaragua Deutschland in erster Linie vorwirft, ist die Nichteinhaltung seiner Verpflichtung, das Verbrechen des Völkermords zu verhindern und zu bestrafen, eine Verpflichtung, die allen Vertragsparteien der Konvention von 1948 obliegt. Dies geht aus dem vollständigen Titel und Artikel 1

hervor. Darin heißt es: *„Die Vertragsparteien bestätigen, dass Völkermord, unabhängig davon, ob er in Friedens- oder Kriegszeiten begangen wird, ein Verbrechen nach internationalem Recht ist, zu dessen Verhinderung und Bestrafung sie sich verpflichten.“* Wie der Gerichtshof im ersten ihm vorgelegten strittigen Völkermordfall (Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro) sehr nachdrücklich betonte: *„Die Verpflichtung jedes Vertragsstaats, Völkermord zu verhindern, ist sowohl normativ als auch zwingend“*. Deutschland ist sich dessen durchaus bewusst: Es berief sich auf diese Interventionspflicht im Fall des Völkermords an den Rohingya und präziserte dies in einer Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 17. November 2023: *„Deutschland sieht sich in einer besonderen Verantwortung, zum Kampf gegen jeden möglichen Völkermord, seiner Verhütung und Aufklärung beizutragen und die Botschaft zu senden, dass Staaten für alle Völkermordtaten zur Verantwortung gezogen werden, egal wo auf der Welt sie stattfinden.“*

(Projektion Nr. 4: IGH, Urteil vom 26. Februar 2007, Anwendung des Übereinkommens zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordverbrechens (Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro), Rep. 2007, S. 221, Abs. 430/IGH, Urteil vom 25. Februar 2007, Anwendung des Übereinkommens zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordverbrechens (Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro), Rep. 2007, S. 221, Abs. 430.)

Dieser Verpflichtung ist Deutschland nicht nachgekommen. Diese Nichteinhaltung müssen Sie bewerten, wenn Sie die Sachlage prüfen. Und ich erinnere Sie nebenbei daran, dass es sich um eine Verhaltenspflicht und nicht um eine Ergebnispflicht handelt, die sie von der Verpflichtung, keinen Völkermord zu begehen, unterscheidet, wie das Gericht auch in seinem Urteil von 2007 feststellte. Daraus folgt – und dies ist für unsere Zwecke von grundlegender Bedeutung –, dass *„die Verpflichtung der Vertragsstaaten darin besteht, (...) alle ihnen vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um Völkermord so weit wie möglich zu verhindern“*. Die Verantwortung eines Staates kann nicht einfach deshalb gefährdet werden, weil das gewünschte Ergebnis nicht erreicht wurde. Sie ist jedoch gefährdet, wenn der Staat es offensichtlich versäumt hat, die Maßnahmen zur Verhütung von Völkermord anzuwenden, die in seiner Reichweite waren und zu seiner Verhinderung hätten beitragen können. *„Die Verpflichtung der Vertragsstaaten besteht darin, ... alle ihnen vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um einen Völkermord so weit wie möglich zu verhindern. Ein Staat übernimmt keine Verantwortung, nur weil das gewünschte Ergebnis nicht erreicht wird. Es wird jedoch Verantwortung übernommen, wenn der Staat offensichtlich nicht alle Maßnahmen zur Verhinderung des Völkermords ergriffen hat, die in seiner Macht standen und zu seiner Verhinderung hätten beitragen können“*.

(Ende der Projektion 4. Projektion 5: IGH, Urteil vom 26. Februar 2007, Anwendung des Übereinkommens zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordverbrechens (Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro), Rec. 2007, S. 221-222, Abs. 431 / IGH, Urteil vom 25. Februar 2007, Anwendung des Übereinkommens zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordverbrechens (Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro), Rep. 2007, S. 221-222, Abs. 431.)

Mir ist vollkommen bewusst, Herr Präsident, dass *„ein Staat nur dann für die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Verhinderung von Völkermord verantwortlich gemacht werden kann, wenn dieser tatsächlich begangen wurde“*. Doch wie der Gerichtshof klargestellt hat, *„bedeutet dies offensichtlich nicht, dass die Verpflichtung zur Verhinderung von Völkermord erst in dem Moment entsteht, in dem der Völkermord begangen wird, was absurd wäre, da der eigentliche Zweck einer solchen Verpflichtung besteht darin, das Vorkommen einer solchen Tat zu verhindern oder zu verhindern“*. Das bedeutet natürlich nicht, dass die Verpflichtung zur Verhinderung eines Völkermords erst in dem Moment entsteht, in dem der Völkermord begangen wird. Das wäre absurd, da der eigentliche Zweck dieser Verpflichtung darin besteht, den Eintritt der Handlung zu verhindern oder zu verhindern. Diese Präventions- und Aktionspflicht entsteht in dem Moment, in dem sich der Staat *„der Existenz einer ernsthaften Gefahr der Begehung eines Völkermords bewusst ist oder normalerweise bewusst sein sollte“*. Von diesem Zeitpunkt an ist der Staat verpflichtet, diese Mittel anzuwenden, wenn er über Mittel verfügt, die eine abschreckende Wirkung auf Personen haben könnten, die der Vorbereitung eines Völkermords verdächtigt werden oder von denen vernünftigerweise zu befürchten ist, dass sie eine bestimmte Absicht hegen (dolus specialis). Von diesem Zeitpunkt an, wenn der Staat über Mittel verfügt, die eine abschreckende Wirkung auf diejenigen haben könnten, die der Vorbereitung eines Völkermords verdächtigt werden, oder auf diejenigen, bei denen vernünftigerweise zu befürchten ist, dass sie einen Genozid beherbergen. Wer eine bestimmte Absicht (dolus specialis) erkannt hat, hat die Pflicht, von diesen Mitteln Gebrauch zu machen, soweit es die Umstände erlauben. Es besteht kein Zweifel, Herr Präsident, dass an dem Punkt, an dem wir uns befinden, für jeden Beobachter, für jeden Staat, der in gutem Glauben handelt, die „Schwelle des Ge-

wissens“ weitgehend überschritten wurde: Die Plausibilität von Völkermord oder Apartheid, die Materialität von massiven Verstößen gegen die grundlegendsten Normen des humanitären Völkerrechts sind weitgehend überwunden.

In jedem Fall muss im Stadium der einstweiligen Maßnahmen lediglich festgestellt werden, dass einerseits die Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Völkermord am palästinensischen Volk begangen wird, und andererseits, dass Deutschland seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, *„alle vernünftigerweise verfügbaren Mittel einsetzen, um Völkermord und die Nichteinhaltung vieler anderer Prinzipien der unumstrittenen Unverletzlichkeit soweit wie möglich zu vermeiden“*.

Sie haben in Ihren Anordnungen vom 26. Januar und 28. März (2024) über die Plausibilität des Völkermords entschieden, und seitdem ist es leider nur noch schlimmer geworden, wie Daniel Müller gezeigt hat. Ich möchte hinzufügen, dass Taten, die höchstwahrscheinlich unter die Definition von Völkermord fallen, an anderen Orten als Gaza, in den besetzten palästinensischen Gebieten, begangen werden. Deutschland hat jedoch nicht nur versäumt, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, insbesondere als einer der engsten Verbündeten Israels, um diesen wahrscheinlichen Völkermordtaten ein Ende zu setzen, sondern genehmigt auch weiterhin die Lieferung von Waffen in großem Umfang, die eingesetzt werden können, um sie zu begehen.

(Projektion Nr. 6: Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordverbrechens, Artikel III / Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Völkermordverbrechen, Artikel III.)

Um mit dem Thema Völkermord fortzufahren, gibt es noch etwas anderes. Artikel III der Konvention von 1948 stellt in seiner gegenwärtigen Fassung nicht nur den Völkermord selbst im Sinne von Artikel II unter Strafe, sondern unter anderem auch die „Mittäterschaft am Völkermord“. Und in seinem Urteil aus dem Jahr 2007 stellte der Gerichtshof sehr klar fest, dass „Mittäterschaft“ im Sinne von Artikel III e) der Konvention zweifellos die Bereitstellung von Mitteln umfasst, die dazu bestimmt sind, die Begehung der Straftat zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es besteht kein Zweifel daran, dass „Mittäterschaft“ im Sinne von Artikel III Buchstabe e) des Übereinkommens die Bereitstellung von Mitteln umfasst, die dazu bestimmt sind, die Begehung der Straftat zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(Ende der Projektion 6. Projektion 7: Artikel des ILC zur Verantwortung des Staates für international rechtswidrige Handlungen, Artikel 16 / Artikel des ILC sur la Responsabilité de l'État pour fait internationallement illicite, Artikel 16.)

Sie führten weiter aus und stellten fest: *„Obwohl ‚Mittäterschaft‘ als solche kein Begriff ist, der in der aktuellen Terminologie des Rechts der internationalen Verantwortung existiert, ähnelt sie einer Kategorie, die unter den Gewohnheitsnormen zu finden ist, die das Recht begründen. Staatliche Verantwortung ist die Hilfe oder Unterstützung, die ein Staat bei der Begehung einer rechtswidrigen Handlung durch einen anderen Staat leistet“*. Obwohl „Mittäterschaft“ als solche kein Begriff ist, der in der aktuellen Terminologie des Rechts von existiert, ist die internationale Haftung ähnlich einer Kategorie, die sich unter den Gewohnheitsnormen des Haftungsrechts des Staates befindet, nämlich der „Hilfe oder Unterstützung“, die ein Staat für die Begehung einer rechtswidrigen Handlung durch einen anderen Staat leistet. In diesem Zusammenhang verwiesen Sie auf Artikel 16 der ILC-Artikel zur Staatsverantwortung, der, wie Sie sagen, die folgende übliche Norm zum Ausdruck bringt: *„Der Staat, der einem anderen Staat Hilfe oder Beistand leistet, wenn dieser eine völkerrechtswidrige Handlung begeht, ist international dafür verantwortlich, wenn: a) dieser Staat in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung handelt und b) die Handlung wäre völkerrechtswidrig, wenn es von diesem Staat begangen würde.“*

Und Sie erklärten, dass Sie „keinen Grund sehen, einen wesentlichen Unterschied zwischen ‚Mitschuld am Völkermord‘ im Sinne von Artikel III e) der Konvention und ‚Hilfe oder Beistand‘ eines Staates bei der Begehung einer rechtswidrigen Handlung durch einen anderen Staat im Sinne des vorgenannten Artikels 16 festzustellen“.

(Ende der Projektion 7.)

Wie Nicaragua in seinem Antrag dargelegt hat, der in diesem Punkt auch von Anwalt Müller ergänzt wurde, war und ist sich Deutschland der Risiken des Einsatzes der Waffen, die es an Israel geliefert hat und weiterhin liefert, im Hinblick auf die Begehung eines Völkermords Israels an Menschen voll und ganz bewusst. Und es versteht sich von selbst, dass der fragliche Völkermord international illegal wäre, wenn er von Deutschland selbst begangen würde. Es ist dringend erforderlich, dass Deutschland die

Hilfe und Unterstützung, die es Israel zu diesem Zweck gewährt, endgültig einstellt. Solche Hilfe und Unterstützung fallen vollständig unter die Definition der Mittäterschaft, die als solche in Artikel III des Übereinkommens vorgesehen ist.

Der Menschenrechtsrat und der Sonderberichterstatter für die besetzten palästinensischen Gebiete bekräftigten kürzlich die dringende Notwendigkeit, die Waffenlieferungen zu beenden, die es Israel ermöglichen, sein tödliches Unternehmen durchzuführen. Letzterer erklärte, und ich zitiere: *„Der Sonderberichterstatter fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, das Verbot des Völkermords im Einklang mit ihren unumstößlichen Verpflichtungen durchzusetzen ... Israel und Staaten, die mitschuldig waren ..., müssen zur Rechenschaft gezogen werden und Wiedergutmachung leisten, die der Zerstörung, dem Tod und dem Schaden entspricht, die dem palästinensischen Volk zugefügt wurden.“*

Frau Albanese forderte alle Staaten auf, *„unverzüglich ein Waffenembargo gegen Israel zu verhängen, da es offenbar die vom Internationalen Gerichtshof am 26. Januar 2024 angeordneten verbindlichen Maßnahmen nicht eingehalten hat“*.

In seiner Resolution vom vergangenen Freitag, die trotz des negativen Votums Deutschlands angenommen wurde, forderte der Menschenrechtsrat außerdem alle Staaten auf, *„dem palästinensischen Volk weiterhin Nothilfe, einschließlich humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe, zu leisten“*. Zur Linderung der Finanzkrise und der ernststen sozioökonomischen und humanitären Lage, insbesondere im Gazastreifen, wurde die führende Rolle von UNRWA bei der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen für Millionen von Palästinensern in der Region betont. Alle Staaten wurden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Organisation vorgesehene nachhaltige und angemessene Mittel erhält, damit sie ihr Mandat erfüllen kann. *„Wir fordern alle Staaten auf, dem palästinensischen Volk weiterhin Nothilfe, einschließlich humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe, zu leisten, um die Finanzkrise und die schwere soziale Lage zu lindern.“*

Angesichts der wirtschaftlichen und humanitären Lage, insbesondere im Gazastreifen, unterstreichen wir die entscheidende Rolle des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten bei der Bereitstellung grundlegender und notwendiger Dienstleistungen für Millionen Palästinenser in der Region und rufen dazu alle Staaten auf, sicherzustellen, dass die Agentur eine vorhersehbare, nachhaltige und ausreichende Finanzierung erhält, damit sie ihr Mandat erfüllen kann. Nicaragua lädt Sie, meine Damen und Herren des Gerichtshofs, ein, sich mit Ihrer Stimme, mit der ihr entsprechenden Bindungskraft, der des Sonderberichterstatters und des Menschenrechtsrats anzuschließen, denen es an Autorität mangelt, egal wie viel Autorität sie haben.

Diese Argumentation kann mutatis mutandis zur Unterstützung der anderen Maßnahmen übertragen werden, die Nicaragua von Ihnen verlangt. Dies gilt umso mehr, als das Erfordernis des „*dolus specialis*“, das eine der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Völkermords darstellt – was Sie bereits für plausibel gehalten haben – offensichtlich irrelevant für die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte ist, die Deutschland zur Last gelegt werden müssen.

Dies gilt sicherlich für dieselben Waffenlieferungen, die möglicherweise zur Begehung schwerwiegender Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Kriegsverbrechen oder des Verbrechens der Apartheid, verwendet wurden, verwendet werden und weiterhin verwendet werden können. Obwohl auch in diesem Fall kam Deutschland nicht umhin, sich dieser Risiken und auf jeden Fall ihrer Plausibilität voll bewusst zu sein.

Diese Verpflichtungen lasten offensichtlich auf Deutschland und verlangen von ihm, Israel bei seinen völkerrechtswidrigen Handlungen nicht Hilfe und Beistand zu leisten, sondern im Gegenteil alle ihm zur Verfügung stehenden und noch erreichbaren Mittel zu mobilisieren, um den Respekt vor dem humanitären Recht zu gewährleisten. Dies ist umso wichtiger, als Deutschland aufgrund der „*Stärke der politischen Bindungen*“ zwischen beiden Staaten über einen großen Einfluss auf Israel verfügt, den Deutschland bei jeder anderen Gelegenheit ausnutzt.

Herr Präsident,

Deutschland, das alles getan hat, um die Shoah zu bereuen – und dies ehrt Deutschland – ist schockiert darüber, dass Sie es wagen können, ihm die Mitschuld an einem Völkermord und sogar der Nichtbeachtung der in diesem Fall ebenfalls auf dem Spiel stehenden Normen des humanitären Völkerrechts zu geben. Ebenso Israel, das behauptet, der Staat des jüdischen Volkes zu sein, ist schockiert darüber, dass ihm Völkermord vorgeworfen werden könnte. Aber niemand trägt das „*Zeichen*“ des Völkermords, und kein Staat, weder Israel noch Deutschland, können sich unter dem Vorwand, sie können sich „selbst

verteidigen“ oder dem Opfer eines Angriffs bei der Verteidigung helfen, von den Grundnormen des Völkerrechts selbst befreien.

Meine Damen und Herren des Gerichts,

Sie müssen uns mit den Mitteln, die Ihnen zur Verfügung stehen, mit der Waffe des Gesetzes, daran erinnern. Das ist es, was Nicaragua von Ihnen verlangt.

Herr Präsident,

bevor ich Sie bitte, Botschafter Argüello Gómez, Vertreter und Anwalt von Nicaragua, zurück in den Zeugenstand zu rufen, möchte ich Ihnen, meine Damen und Herren des Gerichtshofs, für Ihre aufmerksame Aufmerksamkeit danken. Viele Male hatte ich die Ehre, in dieser Großen Halle der Gerechtigkeit zu intervenieren, aber selten – vielleicht noch nie – war ich mir der Verantwortung so bewusst, die auf allen Beteiligten lastet, nicht in der Komödie, sondern in dem sich abzeichnenden Justizdrama hier Jemanden zu vertreten. Diese Verantwortung lastet sowohl auf den Anwälten der Parteien als auch auf dem Gericht.

Verfahren der Republik Nicaragua gegen die Bundesrepublik Deutschland am 1. März 2024 (Nicaragua gegen Deutschland)

Kriterien für die Verabschiedung vorläufiger Maßnahmen

Vortrag von Carlos Argüello Gómez

Herr Präsident, Mitglieder des Gerichts,

Der Gerichtshof hat von Dr. Müller die Fakten angehört, die Nicaragua dazu veranlasst haben, dieses Verfahren und diesen Antrag auf einstweilige Maßnahmen einzuleiten, und Professor Pellet hat erläutert, was das Verhalten Deutschlands in Bezug auf die aktuelle Situation in Palästina seine Verantwortung nach internationalem Recht mit sich bringt.

Diese Verantwortung ergibt sich aus zwei Hauptbereichen:

Erstens aus der Verantwortung Deutschlands dafür, dass es nicht die völkerrechtlich erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die Begehung von Völkermord und schwerwiegenden Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhindern und zu ahnden.

Und zweitens die Verantwortung Deutschlands für seine Handlungen oder Unterlassungen, die die Begehung von Völkermord und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht erleichtert haben und weiterhin erleichtern. Das heißt, Verantwortung für Deutschlands Versäumnisse und für sein eigenes Handeln.

Es bleibt Nicaragua überlassen, sich mit den Kriterien zu befassen, nach denen der Gerichtshof seine Ermessensbefugnis ausübt, um einstweilige Maßnahmen gemäß Artikel 41 seiner Satzung festzulegen.

Die Kriterien sind gut etabliert. Es muss eine zulässige Klage im Zusammenhang mit einer Streitigkeit vorliegen, für die das Gericht prima facie zuständig ist.

Hinsichtlich der Zuständigkeit beruft sich Nicaragua auf die Erklärungen Nicaraguas und Deutschlands zur Anerkennung der zwingenden Zuständigkeit des Gerichtshofs gemäß Artikel 36 der Satzung des Gerichtshofs. Wie im Antrag Nicaraguas dargelegt, bestehen in keiner der beiden für den vorliegenden Fall relevanten Stellungnahmen Vorbehalte. Der Vorbehalt Nicaraguas bezieht sich auf Sachverhalte vor 1901, der Vorbehalt Deutschlands auf den Einsatz seiner Streitkräfte im Ausland und die Nutzung deutschen Territoriums für militärische Zwecke.

Darüber hinaus legt Artikel IX der Völkermordkonvention, der sowohl Nicaragua als auch Deutschland Vertragsparteien sind, die Zuständigkeit für bestimmte Aspekte des Nicaragua-Falls fest. Es ist klar, dass diese Gründe eine Anscheinsgrundlage darstellen, auf der die Zuständigkeit des Gerichtshofs begründet werden könnte.

Der Rechtsstreit wurde in einem Schreiben Nicaraguas vom 2. Februar 2024 begründet, in dem es die Völkerrechtsverletzungen darlegte, für die es Deutschland verantwortlich macht. Die Verstöße betreffen Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention, den Genfer Konventionen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie dem Völkergewohnheitsrecht. Deutschland gab am 7. Februar 2024 bekannt, dass es die Ansprüche Nicaraguas zurückweist. Auf bilateraler Ebene hörte man von Deutschland zu diesem Thema nichts mehr, aber Deutschland bekräftigte weiterhin öffentlich seine Unterstützung für Israel, was die unterschiedlichen Positionen mit Nicaragua und das Fortbestehen des Streits bewies. Am 1. März 2024 reichte Nicaragua seine Klage vor dem Gerichtshof ein, da es die einzige Möglichkeit war, die Anwendung des Völkerrechts schnell verteidigen zu können.

Der Zeitrahmen und die bilaterale Ebene der Beziehungen waren weder lang noch umfangreich; und das gilt auch für einen Fall, in dem sich die Anschuldigungen auf einen anhaltenden Völkermord und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beziehen. Es wäre ein blinder Rückzug auf den Formalismus, eine Runde nach der anderen diplomatischen Austausch zu fordern, um Deutschlands entschiedene Ablehnung der Vorwürfe Nicaraguas vom 7. Februar (2024) und seine wiederholte öffentliche Unterstützung für Israels Vorgehen in Palästina zu bekräftigen. Diese Ablehnung wurde in der Verbalnote Deutschlands vom 11. März 2024 erneut deutlich.

Die Klage Nicaraguas ist eindeutig zulässig. Dieses Thema wurde in der Präsentation von Professor Pellet erörtert. Es ist jedoch wichtig, sie im Kontext der hier diskutierten Kriterien für die Anordnung einstweiliger Maßnahmen hervorzuheben. Als Vertragspartei hat Nicaragua ein rechtliches Interesse am Schutz der durch die Völkermordkonvention garantierten Rechte. Dieser Punkt wurde Anfang des Jahres vom Gerichtshof im Zusammenhang mit dem Antrag Südafrikas auf einstweilige Maßnahmen bekräftigt.

Es ist klar, dass das Gleiche auch für die Genfer Abkommen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle sowie die darin enthaltenen Gewohnheitsregeln des humanitären Völkerrechts gilt. Der Gerichtshof selbst hat erklärt, dass *„alle Vertragsstaaten der Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 verpflichtet sind, unter Achtung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts Folgendes zu tun: Gewährleistung der Einhaltung des in der genannten Konvention verankerten humanitären Völkerrechts durch Israel. All dies sind Verpflichtungen erga omnes oder erga-omnes-Teile; und jeder andere Staat oder Vertragsstaat hat ein Interesse an seiner Einhaltung in einem bestimmten Fall“*.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs verweist auf vier weitere Überlegungen, die bei der Beantwortung eines Antrags auf einstweilige Maßnahmen berücksichtigt werden müssen: (1) die Plausibilität von die geltend gemachten Rechte; (2) der Zusammenhang zwischen den beantragten einstweiligen Maßnahmen und den dem Hauptanspruch zugrunde liegenden Rechten; (3) das Risiko eines irreparablen Schadens; und (4) die Dringlichkeit der Notwendigkeit vorläufiger Maßnahmen. Alle diese Fragen beziehen sich auf die Grundfrage, ob einstweilige Maßnahmen erforderlich sind, um Rechte zu wahren, die später einer der Parteien in der Angelegenheit gewährt werden können.

Die Plausibilität der geltend gemachten Rechte und der Zusammenhang mit den beantragten Rechten sind im vorliegenden Fall offensichtlich. Wie im Fall Südafrika v. Israel besteht hier *„ein Zusammenhang zwischen den Rechten von Mitgliedern von Gruppen, die durch die Völkermordkonvention geschützt sind, den Verpflichtungen, die den Vertragsstaaten dieser Konvention obliegen, und dem Recht jedes Vertragsstaats, von einem anderen Vertragsstaat die Einhaltung dieser Konvention zu verlangen (Verpflichtungen par un autre État partie)“*. Das Gleiche gilt für Rechte gemäß den Genfer Konventionen und dem humanitären Völkerrecht.

Die „Rechte der Mitglieder geschützter Gruppen“ („les droits des member des groupes protégés“) gemäß den Konventionen und dem humanitären Völkerrecht – in diesem Fall der Palästinenser – sind selbstverständlich. Dazu gehört das Recht, keinen Völkermord, keine Angriffe und Behandlungen, die nicht einmal den grundlegenden Standards des humanitären Völkerrechts entsprechen, zu erleiden. Nicaragua beabsichtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten, die diese Rechte stützen. Doch bei diesem Vorgehen gegen Deutschland geht es nicht um die Einhaltung der Verpflichtung, solche Angriffe zu unterlassen. Vielmehr geht es, wie Professor Pellet bereits betont hat, um die Verpflichtung Deutschlands, Maßnahmen zur Verhinderung oder Ahndung von Verstößen gegen die Völkermordkonvention und das humanitäre Völkerrecht zu ergreifen und jede Mittäterschaft oder Beihilfe zu solchen Verstößen zu unterlassen.

Diese Verpflichtungen sind im vorliegenden Fall unbestritten entstanden. Das Bestehen dieser Verpflichtung für die Vertragsstaaten der Völkermordkonvention und ihr Engagement im Hinblick auf die Anschläge in Gaza stehen bereits spätestens seit dem Gerichtsbeschluss vom 26. Januar 2024 fest. Es lässt sich kaum leugnen, dass dies der Fall ist. Dies geschieht im Zusammenhang mit der Verpflichtung, Verstöße gegen die Genfer Konventionen und das humanitäre Völkerrecht zu verhindern und zu ahnden, wie Professor Pellet erläutert hat. Den Palästinensern wird ihr Recht auf Schutz verweigert. Sie sterben und werden verletzt und erleben, wie ihr Heimatland in Schutt und Asche gelegt wird.

Ebenso fordert Nicaragua einstweilige Maßnahmen, da Deutschland nicht nur seinen Pflichten zur Verhinderung und Bestrafung dieser Verstöße nicht nachkommt, sondern sich auch an ihnen mitschuldig macht, indem es bei der Begehung dieser Verstöße mithilft und mitwirkt. Die Ereignisse in Gaza und anderen Teilen der besetzten palästinensischen Gebiete sind berüchtigt und wurden trotz der Schwierigkeiten und der Ermordung von mehr als hundert Journalisten in den letzten sechs Monaten gefilmt, berichtet und ausgestrahlt. In seinem jüngsten Beschluss vom 28. März 2024 verwies das Gericht auf die „katastrophale Lage im Gazastreifen“ (*„la situation catastrophique dans la bande de Gaza“*) und die „sich verschlechternden Lebensbedingungen aufgrund der Bedingungen, mit denen die Palästinenser in Gaza, insbesondere der Ausbreitung von Hungersnot und Hungersnot, konfrontiert sind“. (*„La dégradation des states de vie auxquelles sont soumis les Palestiniens de Gaza, en particulier de la propagation de la famine et starvation“*). Deutschland muss sich dieser Aussagen des Gerichtshofs bewusst sein. Tatsächlich hat Deutschland seine Absicht angekündigt, in dem von Südafrika im Namen Israels angestregten Fall einzugreifen. Es ist sich daher der Anordnungen des Gerichtshofs in diesem Fall offensichtlich bewusst.

Herr Präsident,

Deutschland muss sich darüber im Klaren sein, dass die von ihm gelieferte Munition, militärische Ausrüstung und Kriegswaffen von Israel bei diesen Angriffen eingesetzt werden. Es spielt keine Rolle, ob eine Artilleriegranate direkt aus Deutschland an einen israelischen Panzer geliefert wird, der ein Krankenhaus oder eine Universität bombardiert, oder ob diese Artilleriegranate Israels Vorräte für den späteren Einsatz auffüllen soll. Dabei spielt es keine Rolle, ob die im Kampf und zum Abwurf von Ein-Tonnen-Bomben auf die Bevölkerung eingesetzten Flugzeuge vollständig in Deutschland hergestellt wurden oder nur deren Ersatzteile und Wartung geliefert wurden. Tatsache ist, dass die Sicherung von Waffenlieferungen und Ersatzteilen für Israel von entscheidender Bedeutung ist, um Angriffe auf Gaza durchzuführen. Dies geht aus den „Notfall“-Vereinbarungen hervor, die Staaten wie Deutschland und die Vereinigten Staaten unter anderem geschlossen haben, um die Militärlieferungen an Israel auch während des tatsächlichen Konflikts und angesichts täglicher Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht fortzusetzen.

Dies sind die Rechte, auf die sich Nicaragua beruft. Und ihre Plausibilität steht außer Zweifel. Aber es gibt noch einen anderen Aspekt. Nicaragua versucht hier auch, seine eigenen differenzierten Rechte im Rahmen des Völkerrechts zu schützen, was einen Grundsatz von größter Bedeutung darstellt.

Diese unterschiedlichen Rechte sind diejenigen, die mit dem Beitritt zu multilateralen Übereinkommen einhergehen, in denen alle Vertragsparteien individuelle Verantwortung übernehmen, um die Ziele des Übereinkommens zu gewährleisten. Diese Verantwortlichkeiten erfordern zwangsläufig, dass sich jeder Vertragsstaat in einer Weise verhält, die die Ziele des Übereinkommens nicht untergräbt. Sicherlich fordern viele Staaten und Organisationen die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und die Beachtung dessen, was der Gerichtshof in Gaza als „*elementare Erwägungen der Menschlichkeit*“ (*„considerations élémentaires d'humanitaire“*) bezeichnet hat. Es gibt aber auch Staaten, die Benzin ins Feuer gießen. Es gibt Staaten, die weiterhin Kriegsmunition an Israel liefern oder Unternehmen unter ihrer Gerichtsbarkeit erlauben, diese zu liefern, obwohl sie wissen, dass diese Waffen unter Verletzung des humanitären Völkerrechts und grundlegender Humanitätserwägungen gegen die Palästinenser eingesetzt werden. Diese Normen und Prinzipien werden jedenfalls aktiv untergraben. Bedauerlicherweise und beschämend gibt es auch große Geschäftsinteressen, die von dieser anhaltenden Nakba profitieren.

Wichtig ist, dass eine solche Untergrabung einen Vertrauensbruch gegenüber anderen Staaten darstellt, die sich zur Gewährleistung der im humanitären Völkerrecht verankerten Grundrechte und Schutzmaßnahmen verpflichtet haben. Rein rechtlich gesehen verstößt ein solches Verhalten gegen die Pflicht zur Zusammenarbeit bei der Förderung der Ziele des humanitären Völkerrechts.

Diese Pflicht zur Zusammenarbeit ist ein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts, der in der Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts von 1970 ein eigenes Kapitel enthält. Insbesondere ist sie der Kern der Verpflichtungen aus Artikel I der Völkermordkonvention und der Gemeinsamen Konvention Artikel 1 der Genfer Konventionen von 1949 und der Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Konventionen und der Apartheidkonvention sowie der Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts. Sie gilt für alle Staaten, erga omnes.

Der Punkt ist, dass die Zusammenarbeit zwar viele Bemühungen in gutem Glauben erfordern kann, um international vereinbarte Richtlinien zu verfolgen, dass sie jedoch erfordern muss, dass ein Staat, soweit er zur Zusammenarbeit mit anderen Staaten verpflichtet ist, jede Handlung, die die Bemühungen zur Gewährleistung gemeinsamer Ziele untergräbt, zumindest unterlassen muss. Dieser Grundsatz lässt sich aus dem umfassenderen Grundsatz von Treu und Glauben ableiten und orientiert sich im Hinblick auf die Zusammenarbeit im Hinblick auf die in den Verträgen festgelegten materiellen Pflichten an den Auslegungsregeln der Verträge.

Dieser Fokus auf Zusammenarbeit erkennt an, dass Deutschland zwar einer der wenigen Staaten ist, deren Unterstützung für Israel besonders wichtig ist und direkt zur Fortsetzung israelischer Angriffe beiträgt, es jedoch gesetzlich verpflichtet ist, mit anderen Staaten zusammenzuarbeiten, indem es alles Mögliche tut, diesen Verstößen ein Ende zu setzen. Und in der Praxis wird es dies tun müssen, wenn seine Bemühungen wirksam sein sollen.

Zum jetzigen Zeitpunkt bittet Nicaragua den Gerichtshof nicht um den Erlass umfassender Anordnungen im Hinblick auf die gesamte Bandbreite der gesetzlichen Pflichten Deutschlands, positive Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Völkermordkonvention und des humanitären Völkerrechts sicherzustellen. Nicaragua bittet den Gerichtshof lediglich darum, Deutschland anzuweisen, es zu unterlassen, dieses Ziel zu untergraben und die Situation in Gaza zu verschlechtern, indem es zu diesem Zeitpunkt die Lieferung von Kriegsmunition und anderer direkter Unterstützung für Israel bereitstellt oder zulässt und der Organisation UNRWA Mittel entzieht. Sie verfügt über die einzigartige Ausstattung, humanitäre Hilfe in Gaza zu leisten, verfügt über finanzielle Mittel und ist in der Lage, im Einklang mit seinem Mandat weiterzuarbeiten.

Dies ist die Erläuterung der beantragten einstweiligen Maßnahmen. Die erste fordert, dass Deutschland angewiesen wird, seine Hilfe an Israel, insbesondere seine militärische Hilfe, einschließlich militärischem Material, auszusetzen, soweit diese Hilfe dazu verwendet wird oder verwendet werden könnte, um gegen die Völkermordkonvention, das humanitäre Völkerrecht oder andere zwingende Normen des Allgemeinen Völkerrechts zu verstoßen. Dazu ist es erforderlich, die Ausführung aller Vereinbarungen über die Lieferung von Material oder Dienstleistungen zu stoppen, die von Israel für seine Angriffe verwendet werden könnten oder werden.

Angesichts der jüngsten Nachrichten über die möglicherweise umfangreichere Lieferung von Waffen an Israel ist es notwendig, diesen Hinweis zu diesem Punkt hinzuzufügen. Es ist allgemein bekannt, dass Deutschland mit den Vereinigten Staaten in mehreren Militärprogrammen zusammenarbeitet, die sich unter anderem auf die Herstellung von Ersatzrüstung und -teilen, technische und logistische Unterstützung beziehen. Die Vereinigten Staaten genehmigen derzeit einen Plan zum Verkauf israelischer F-15-Kampfflugzeuge im Wert von 18 Milliarden US-Dollar, einer neuen Bestellung für F-3522-Kampfflugzeuge und weiteren 14 Milliarden US-Dollar an Militärhilfe, einschließlich Waffen und Technologie für Raketenabwehrraketen Verteidigung. Sollte dieses neue US-Abkommen Deutschland betreffen, möchte Nicaragua klarstellen, dass diese Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten oder einem anderen Partner im aktuellen Kontext eingestellt werden muss und auch als Teil jeder Maßnahme betrachtet werden muss, die der Gerichtshof beschließt.

Die zweite beantragte Maßnahme erfordert, dass Deutschland alle rechtlichen oder vertraglichen Befugnisse und jeglichen Einfluss, den es auf Israel hat, nutzt, um sicherzustellen, dass von Deutschland und deutschen Einheiten bereits an Israel gelieferte Waffen nicht dazu verwendet werden, schwere Verstöße gegen die Konvention, Völkermord oder humanitäres Völkerrecht zu begehen oder zu erleichtern.

Mit der dritten Petition wird beantragt, dass Deutschland im Rahmen seiner Verpflichtung zur Verhinderung von Verstößen gegen die Völkermordkonvention und das humanitäre Völkerrecht verpflichtet wird, die Finanzierung des UNRWA für seine Aktivitäten in Gaza wieder aufzunehmen. Die Lähmung des UNRWA scheint das größte Hindernis für die Verteilung humanitärer Hilfe an die Palästinenser zu sein,

die sie am meisten benötigen. Dies ist ein Teil dessen, was die Europäische Union und die Vereinten Nationen als Israels „Bewaffnung des Hungers“ bezeichnen. Die Petition konzentriert sich also genau auf einen Schritt, den Deutschland unternehmen kann und der große praktische Auswirkungen auf die Linderung von Leid und Zerstörung hätte.

In den Eingaben wird der Gerichtshof nicht förmlich aufgefordert, die Vertragsparteien an die Verpflichtung zur Einhaltung des humanitären Rechts sowie an die Verpflichtung zur Zusammenarbeit zu erinnern, um allen schwerwiegenden Verstößen gegen die zwingenden Normen des Völkerrechts ein Ende zu setzen. Der Hinweis in den Schriftsätzen dient lediglich der Erinnerung an bestehende Pflichten, die nicht einer besonderen Anordnung durch das Gericht bedürfen.

Der Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und den in der materiellen Phase in Rede stehenden Rechten ist offensichtlich. Die geforderten Maßnahmen haben vorsorglichen Charakter. Sie sind notwendig, um sicherzustellen, dass Deutschland aufhört, die völlige Verwüstung Palästinas zu unterstützen und, dass insbesondere Gaza nicht vollständig verwüstet ist, bevor das Gericht den Kern dieser Angelegenheit anhört.

Aus demselben Grund sind die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Maßnahmen laut Nicaragua so offensichtlich wie nur möglich. Das Blutbad und die Zerstörung gehen weiter, auch wenn wir im Frieden der Großen Halle der Gerechtigkeit sitzen, im Herzen der einzigen wirklich globalen Institution mit dem Auftrag, die Rechtsstaatlichkeit aufrechtzuerhalten.

Herr Präsident, Mitglieder des Gerichts,

Bei der Prüfung des Antrags auf einstweilige Maßnahmen weise ich darauf hin, wie wichtig es ist, dass die Entscheidung des Gerichtshofs auf die Anordnung spezifischer Maßnahmen abzielt, deren Einhaltung keine Rationalisierungen zulässt. Eine Anordnung des Gerichts, die lediglich eindeutig an bereits bestehende Verpflichtungen erinnert, die ohne besondere Anordnung erfüllt werden sollten, wäre nicht wirksam.

Im Rahmen dieser Argumentation haben wir mehrfach auf das Gutachten zum Bau einer Mauer Bezug genommen. In dieser Stellungnahme untersuchte das Gericht die rechtlichen Konsequenzen der international rechtswidrigen Handlungen Israels im Verhältnis zu anderen Staaten. Es handelte sich damals um Handlungen, die im Vergleich zu dem, was uns jetzt beschäftigt, fast trivial erscheinen würden. Bei den damals betrachteten Verpflichtungen handelte es sich jedoch auch um ähnliche zwingende Normen des Völkerrechts, die unter den gegenwärtigen Umständen noch stärker und dringlicher gelten.

Herr Präsident,

Kurz gesagt, in diesem Fall bekräftigte der Gerichtshof die Verpflichtung aller Staaten, die illegale Situation, die durch Handlungen entsteht, die gegen zwingende Normen verstoßen, nicht anzuerkennen. Die in Betracht gezogenen Handlungen waren dann der Bau einer Mauer, im vorliegenden Fall die Zerstörung von Menschen. Das bekräftigte die Verpflichtung, keine Hilfe oder Unterstützung zu leisten, um diese illegale Situation aufrechtzuerhalten. Das erinnerte insbesondere an die Verpflichtung, „die Einhaltung des verankerten Völkerrechts in der Genfer Konvention durch Israel sicherzustellen (de faire respecter par Israël le droit international humanitaire incorporé dans cette Convention)“. Doch als es um den Bau einer Mauer ging, beschränkte sich das Gericht nicht darauf, direkt namentlich auf einen Staat, nämlich Israel, zu verweisen, sondern erinnerte auch an die Verpflichtung aller Staaten, dafür zu sorgen, dass Israel das humanitäre Völkerrecht respektiert.

Zwar handelt es sich bei einem Gutachten nicht um eine verbindliche Entscheidung im Sinne des Artikels 59 der Satzung. Es handelt sich jedoch um eine Erklärung des höchsten Gerichtsorgans der Vereinten Nationen zum geltenden Recht. Staaten, die nicht im Einklang mit dem vom Gerichtshof ausgelegten Völkerrecht handeln, verstoßen nicht gegen ein Urteil des Gerichtshofs, sondern lediglich gegen das Völkerrecht.

Herr Präsident,

Wenn die Verpflichtungen aller Staaten in Bezug auf Israels Vorgehen in Palästina, wie sie im Gutachten zur Mauer dargelegt sind, erfüllt worden wären, wären wir nicht hier vor Ihnen. Aus diesem Grund sind

wir der Ansicht, dass die vom Gerichtshof angeordneten Maßnahmen klar und konkret sein und eine unvermeidbare Einhaltung gewährleisten müssen.

Deutschland ist, wie alle anderen Staaten der internationalen Gemeinschaft, spätestens seit 2004, als das Gutachten zum Mauerbau erlassen wurde, sich bewusst, dass die zwingenden Normen des Völkerrechts die Verpflichtung auferlegen, Israel keine Hilfe und Unterstützung Israels bei seinen Verstößen gegen das in den Genfer Konventionen verankerte humanitäre Völkerrecht zu leisten.

Wie wir in unserer Beschwerde und im Rahmen dieser Auseinandersetzung festgestellt haben, ist Deutschland wie allen Staaten der internationalen Gemeinschaft seit mindestens dem 9. oder 10. Oktober (2023) bekannt, dass Israel in Palästina schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begangen hat. Zumindest seit dem Datum des Gerichtsbeschlusses vom 26. Januar (2024) besteht die Plausibilität, dass diese Verstöße das Verbrechen des Völkermords darstellen. Und Deutschland leistet Israel bis heute weiterhin Hilfe, indem es seine offenkundigen Verpflichtungen ignoriert.

Herr Präsident,

das muss aufhören. Deshalb sind wir vor Sie gekommen und deshalb hält Nicaragua die folgenden Präsentationen:

Nicaragua-Präsentationen

Nicaragua bittet den Gerichtshof respektvoll um eine äußerst dringende Angelegenheit. Bis der Gerichtshof diesen Fall in der Sache entschieden hat und nachdem er die Vertragsparteien an die Verpflichtung zur Einhaltung des humanitären Rechts sowie an die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Einsetzung eines Falles erinnert hat, alle schwerwiegenden Verstöße gegen die zwingenden Normen des Völkerrechts zu beenden. Nicaragua weist auf folgende vorläufigen Maßnahmen in Bezug auf Deutschland hin, da es (Deutschland) an dem plausiblen anhaltenden Völkermord und den schwerwiegenden Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und andere zwingende Normen des Allgemeinen Völkerrechts im Gazastreifen sowie in anderen Teilen Palästinas beteiligt ist, nämlich anzuordnen,

(1) dass Deutschland seine Hilfe an Israel, insbesondere seine Militärhilfe, Ausfuhr und Ausfuhrgenehmigung für militärisches Gerät und Kriegswaffen, unverzüglich einzustellen hat, soweit diese Hilfe dazu dient oder verwendet werden könnte, schwere Verstöße gegen das Abkommen der Völkermordkonvention, das humanitäre Völkerrecht oder andere zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts zu begehen oder zu erleichtern;

(2) dass Deutschland unverzüglich sicherstellen muss, dass militärische Ausrüstung, Kriegswaffen und andere für militärische Zwecke verwendete Ausrüstung, die bereits von Deutschland und deutschen Einheiten an Israel geliefert wurden, nicht dazu verwendet werden, schwere Verstöße gegen die Völkermordkonvention, das humanitäre Völkerrecht oder andere Rechte und zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts zu begehen oder zu erleichtern;

(3) dass Deutschland seine Unterstützung und Finanzierung des UNRWA im Hinblick auf seine Einsätze in Gaza wieder aufnehmen sollte.

Herr Präsident, Mitglieder des Gerichts,

Damit ist die Argumentation Nicaraguas abgeschlossen. Vielen Dank für Ihre freundliche Aufmerksamkeit. Ich möchte auch dem Sekretariat, seinen Mitarbeitern und den Dolmetschern für ihre unschätzbare Hilfe danken. Mein Dank gilt auch dem Nicaragua-Team.

Übersetzung: Wolfgang Herrmann